

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 München, den 29. August 1975

Datum	Inhalt	Seite
16. 7. 1975	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesminister des Innern und der Bayerischen Staatsregierung über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern	257
13. 8. 1975	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz	258
13. 8. 1975	Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes	258
29. 7. 1975	Verordnung über die dienstlich zugelassenen Waffen der Justizbediensteten	259
30. 7. 1975	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf und der Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Skilehrer	259
31. 7. 1975	Verordnung über die Ergänzungsprüfung für Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes ohne mittleren Schulabschluß zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zur Beamtenfachhochschule	263
8. 8. 1975	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPogVD)	266
12. 8. 1975	Verordnung zur Übertragung des Fachstudiums und der das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst auf die Bayerische Verwaltungsschule	275
13. 8. 1975	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (AVBayRDG)	276
14. 8. 1975	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPO Soz Verw)	277
20. 8. 1975	Vierte Verordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes	281

Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesminister des Innern und der Bayeri- schen Staatsregierung über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzel- dienstes in Bayern

Vom 16. Juli 1975

Die Bayerische Staatsregierung hat mit dem Bundesminister des Innern ein Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern abgeschlossen. Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 16. Juli 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister des Innern und der Bayerischen Staatsregierung über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpoli- zeilichen Einzeldienstes in Bayern

Der Bundesminister des Innern
und
die Bayerische Staatsregierung, vertreten durch den
Bayerischen Staatsminister des Innern,

vereinbaren auf Grund der §§ 1 und 63 des Bundes-
grenzschutzgesetzes folgendes:

§ 1

(1) Der Freistaat Bayern nimmt die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Nr. 2 Bundesgrenzschutzgesetzes) an den in Bayern zugelassenen Grenzübergangsstellen mit der Bayerischen Grenzpolizei wahr.

(2) Der Freistaat Bayern nimmt darüber hinaus in Bayern auch Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes

1. bei der polizeilichen Überwachung der Grenzen (§ 2 Nr. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes)

2. bei der Beseitigung von Störungen und der Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen, im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern (§ 2 Nr. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes)

mit der Bayerischen Grenzpolizei wahr.

(3) Wird die Bayerische Grenzpolizei nach den Absätzen 1 oder 2 tätig, so nimmt sie dabei auch die Aufgaben wahr, die in anderen Rechtsvorschriften den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen zugewiesen sind.

(4) Die Bayerische Grenzpolizei verfolgt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des geltenden Rechts. Von Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern festgesetzte Verwahrungsgelder fließen dem Land zu.

§ 2

(1) Die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei und die Grenzpolizeiinspektionen setzen an den in Bayern zugelassenen Grenzübergangsstellen im Benehmen mit den Oberfinanzdirektionen gemäß § 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes die Verkehrsstunden für die einzelnen Grenzübergangsstellen fest. Sie unterrichten hierüber

1. für die Grenzübergangsstellen an der deutsch-österreichischen und an der deutsch-schweizerischen Grenze die Grenzschutzdirektion,
2. für die übrigen Grenzübergangsstellen die Grenzschutzdirektion und das Grenzschutzkommando Süd.

(2) Die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei und die Grenzpolizeiinspektionen können gemäß § 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 46 Abs. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der Zollverwaltung Grenzerlaubnisse erteilen. Sie unterrichten das Grenzschutzkommando Süd oder die von diesem bestimmten Dienststellen des Bundesgrenzschutzes über Grenzerlaubnisse, die für den Bereich der deutsch-tschechoslowakischen Grenze erteilt worden sind.

§ 3

Das Bayerische Staatsministerium des Innern weist die Bayerische Grenzpolizei an, die in § 1 genannten Aufgaben nach den vom Bundesminister des Innern erlassenen Verwaltungsvorschriften und den von diesem oder von der Grenzschutzdirektion erteilten fachlichen Weisungen wahrzunehmen.

§ 4

(1) Die Bayerische Grenzpolizei arbeitet mit dem Bundesgrenzschutz und der Zollverwaltung zusammen.

(2) Der Bund stattet den Bundesgrenzschutz und die Zollverwaltung, der Freistaat Bayern stattet die Bayerische Grenzpolizei technisch so aus, daß die Voraussetzungen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen dem Bundesgrenzschutz, der Zollverwaltung und der Bayerischen Grenzpolizei gewährleistet sind.

(3) Der Bundesminister des Innern und das Bayerische Staatsministerium des Innern koordinieren die erforderlichen funkttechnischen und funktbetrieblichen Regelungen für eine wirksame Zusammenarbeit gemäß Absatz 1.

§ 5

(1) Beauftragte des Bundesministers des Innern und der Grenzschutzdirektion sind berechtigt, sich jederzeit an Ort und Stelle von der ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben nach § 1 durch die Bayerische Grenzpolizei zu überzeugen.

(2) Die Beauftragten sind befugt, mit den Beamten der Bayerischen Grenzpolizei unter Hinzuziehung des Dienststellenleiters die bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 maßgebenden Gesichtspunkte zu erörtern und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Festgestellte Mängel sind tunlichst an Ort und Stelle im gegenseitigen Einvernehmen abzustellen. Die Beauftragten des Bundes sind nicht befugt, den Beamten der Bayerischen Grenzpolizei dienstliche Rügen zu erteilen.

(3) Die Beauftragten unterrichten, bevor sie Feststellungen an Ort und Stelle treffen, die nächstvorgesetzte Dienststelle der Bayerischen Grenzpolizei, es sei denn, daß wegen Eilbedürftigkeit eine solche Unterrichtung nicht möglich ist.

§ 6

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft. Es kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Das Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung

über die Ausübung der Paßnachschauf im Lande Bayern vom 11./20. Februar 1953 wird gleichzeitig aufgehoben.

München, den 11. Juni 1975 Bonn, den 27. Juni 1975

Der Bayerische Staatsminister des Innern

Dr. Merk

Der Bundesminister des Innern

Prof. Dr. Maihofer

Verordnung

zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz

Vom 13. August 1975

Auf Grund von § 3 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 2 und § 30 Abs. 4 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013), und von Art. 4 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die der Landesregierung nach § 3 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 30 Abs. 3 Satz 1 des Börsengesetzes sowie nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes zustehende Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

München, den 13. August 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung

über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes

Vom 13. August 1975

Auf Grund des § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 525) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Als zuständige Stellen zur Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG werden bestimmt

1. für die Fälle des § 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c EStG die Wasserwirtschaftsämter (das Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen);
2. für die Fälle des § 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d, e und Nr. 2 EStG die Regierungen.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Wirtschaftsgut verwendet wird oder verwendet werden soll.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

München, den 13. August 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Doppeldreierparagraf (Nummern 36 a oder b)
Wende (Nummern 21 a oder b)

Schlangenbogen-Schlinge (Nummern 31 a oder b)“

11. Der IV. Abschnitt des Zweiten Teiles erhält folgende neue Überschrift:

„Abschnitt IV: Skilehrer und Skilanglauflehrer“

12. Dem § 52 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Diese Hilfsskilehrerausbildung muß sich bei Bewerbern für die Ausbildung zum Skilanglauflehrer auf Skilanglauf beziehen.“

13. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Praxis:

- Ausbildung zum Skilehrer: Torlauf, Langlauf, Abfahrt im Gelände sowie Schulfahren einschließlich Befahren von Bodenformen;
- Ausbildung zum Skilanglauflehrer: Langlauf, Fahrhilfen auf Laufski, Skiwachsen;

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Theorie: Ausgewählte Kapitel aus den theoretischen Grundlagen des Faches;“

14. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Eingangslehrgang werden folgende Prüfungen durchgeführt:

1. Praxis:

- Ausbildung zum Skilehrer:
 - a) Sportlicher Skilauf: Torlauf (Technik); Langlauf (Technik);
 - b) Abfahrt im Gelände (Technik), unter Umständen auch auf verschiedenen Teilstrecken;
 - c) Schulfahren: Bodenformen; Pflugbogen; Grundsprung; Stemmumsteigen; Scherumsteigen; Hochsprung (Zielform); Ausgleichs- oder Tiefsprung;
- Ausbildung zum Skilanglauflehrer:
 - a) Sportlicher Langlauf (Zeit und Technik);
 - b) Lauftechnik: Diagonalschritt in der Ebene, Diagonalschritt im Anstieg; Doppelstockschub ohne Zwischenschritt, Doppelstockschub mit Zwischenschritt; Pendelschritte; Bogentreten, Bogenlauf; Grätenschritt, Schlittschuhschritt; Technikwechsel (Diagonalschritt/Doppelstockschub, Doppelstockschub/Diagonalschritt);
 - c) Schulfahren (mit Laufski): Pflugbogen; Grundsprung; Stemmumsteigen.

2. Lehreignung: Ein Lehrversuch.“

15. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Bewertung des Eingangslehrgangs (Lehrgang I)

(1) Die Prüfung des Eingangslehrgangs ist bestanden, wenn

- Teilnehmer an der Ausbildung zum Skilehrer in den Prüfungsbereichen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c und Nr. 2 sowie in fünf Einzelübungen des Bereichs nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c
- Teilnehmer an der Ausbildung zum Skilanglauflehrer in den Prüfungsbereichen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1

Buchst. a bis c und Nr. 2, sowie in sieben Einzelübungen des Bereichs nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und zwei Übungen nach Buchst. c jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben.

(2) Bei Teilnehmern an der Ausbildung zum Skilehrer kann die Endnote „mangelhaft“ im Prüfungsbereich nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b durch die Endnote im Prüfungsbereich nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a mit mindestens „befriedigend“ ausgeglichen werden.“

16. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Praktikum

(1) Für die Zulassung zum Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III) ist

- in der Ausbildung zum Skilehrer ein Tätigkeitsnachweis über mindestens 200 Stunden
- in der Ausbildung zum Skilanglauflehrer ein Tätigkeitsnachweis über 160 Stunden

Unterrichtstätigkeit zu erbringen.

(2) Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der Skischule werden nur anerkannt, wenn sie höchstens bis zu ein Viertel des Praktikums ausmachen.

(3) Für staatlich geprüfte Sportlehrer kann das Praktikum

- als Skilehrer-Anwärter auf 140 Stunden
- als Skilanglauflehrer-Anwärter auf 120 Stunden

verkürzt werden, wenn das Fach Skilauf während der vorherigen Sportlehrerausbildung gelehrt und mit der Prüfungsnote „sehr gut“ abgeschlossen wurde. Der Antrag mit entsprechenden Nachweisen ist an das Sportzentrum der Technischen Universität München zu richten.“

17. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „im Fach Skilauf“ ersetzt durch die Worte „bzw. Skilanglaufschule“.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Anwärterverhältnisses“ durch das Wort „Praktikums“ ersetzt.

18. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Lehrinhalt des Weiterbildungslehrganges (Lehrgang III)

In diesem Lehrgang werden die Teilnehmer in folgenden Gebieten unterwiesen:

1. Praxis:

- Ausbildung zum Skilehrer: Torlauf, Langlauf, Abfahrt, Befahren von Bodenformen sowie Schulfahren;
- Ausbildung zum Skilanglauflehrer: Sportlicher Langlauf, Langlauftechnik, Fahrhilfen auf Laufski (Abfahren im Gelände) und Schulfahren, Ausrüstungs- u. Wachskunde.

2. Lehrarbeit: methodisch-pädagogische Lehrübungen.

3. Theorie: Einschlägige Kapitel aus dem Skilauf bzw. Skilanglauf.“

19. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Prüfungsanforderungen im Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III)

Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme an diesem Lehrgang werden folgende Prüfungen durchgeführt:

1. Praxis:

- Ausbildung zum Skilehrer:

- a) Fahrkönnen:
 - aa) Torlauf (Technik);
 - bb) Langlauf (Technik);
 - cc) Abfahrt (Technik), unter Umständen auch auf verschiedenen Teilstrecken;
 - dd) Befahren von Bodenformen (Technik);
 - es können zwei Fahrten abgelegt werden, die bessere Note wird zur Anrechnung gebracht.

Die weiblichen Teilnehmerinnen dürfen innerhalb ihrer Prüfungsgruppen vorausfahren.

- b) Schulfahren:
 - aa) Grundsprung;
 - bb) zwei Formen des Umsteigeschwings;
 - cc) zwei Formen des Parallelschwings.

— Ausbildung zum Skilanglauflehrer:

- a) Lauf- und Fahrkönnen:
 - aa) Langlauf (Technik);
 - bb) Langlauf (Zeit, Strecke ca. 4 bis 6 km);
 - cc) Abfahren im Gelände auf Laufski.
- b) Langlauftechnik:
 - aa) Diagonalschritt;
 - bb) Doppelstockschub ohne Zwischenschritt;
 - cc) Doppelstockschub mit einem Zwischenschritt;
 - dd) Pendelschritt;
 - ee) Bogentreten.
- c) Schulfahren (mit Laufski):
 - aa) Grundsprung;
 - bb) zwei Formen des Umsteigeschwings;
 - cc) zwei Formen des Parallelschwings.

2. Theorie:

- a) Klausur (dreistündig):
Themen aus Didaktik und Methodik und nach Festlegung durch den Prüfungsvorsitzenden aus den Gebieten unter § 7 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 7.
- b) Prüfung (mündlich 20 Minuten oder schriftlich 60 Minuten) über:
 - aa) Sportbiologie einschl. Unfallkunde und Erste Hilfe;
 - bb) Bergfahren, Schnee- und Lawinenkunde;
 - cc) nur in der Ausbildung zum Skilanglauflehrer: Ausrüstungs- und Wachs-kunde.

3. Lehreignung:

Das Thema der Lehrprobe I wird dem Bewerber unmittelbar vor Beginn der Prüfungsabnahme, das Thema der Lehrprobe II mindestens 24 Stunden vor Beginn bekanntgegeben.

20. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „der Verbandsskilehrerprüfung“ ersetzt durch die Worte „des Weiterbildungslehrganges“
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Hauptnote Praxis wird

- in der Ausbildung zum Skilehrer als Durchschnittsnote der einfach gezählten Endnote Fahrkönnen und der doppelt gezählten Endnote Schulfahren ermittelt; dabei wird die Endnote Schulfahren errechnet, indem die Summe der Einzelnoten durch 5 geteilt wird;
- in der Ausbildung zum Skilanglauflehrer als Durchschnittsnote der einfach gezählten Endnoten Lauf- und Fahrkönnen, Langlauftechnik und Schulfahren ermittelt; dabei werden die Endnoten von Langlauftechnik und Schulfahren errechnet, indem bei Langlauftechnik und Schulfahren jeweils die Summen der Einzelnoten durch 5 geteilt werden.“

c) In Absatz 4 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. im Prüfungsteil Praxis in den Prüfungs-bereichen nach § 60 Nr. 1 Buchst. a und b (Ausbildung zum Skilehrer) bzw. nach § 60 Nr. 1 Buchst. a, b und c (Ausbildung zum Skilanglauflehrer) jeweils mindestens die Endnote ‚ausreichend‘ und“

21. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62 Zeugnis (Lehrgang III)

Nach bestandener Prüfung wird dem Bewerber ein Zeugnis ausgehändigt, das ihn berechtigt, die Bezeichnung Verbandsskilehrer bzw. Verbandsskilanglauflehrer zu führen und in einer Skischule bzw. Skilanglaufschule zu unterrichten. Es berechtigt ihn jedoch nicht, die Bezeichnung ‚Staatlich geprüfter Skilehrer‘ bzw. ‚Staatlich geprüfter Skilanglauflehrer‘ zu führen.“

22. Am Ende von § 63 werden die Worte „bzw. Skilanglauflehrer“ angefügt.

23. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64 Besondere Voraussetzungen der Zulassung zur Staatlichen Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Staatlichen Prüfung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 10

- in der Ausbildung zum Skilehrer der Nachweis über weitere 100 Stunden Praktikum
 - in der Ausbildung zum Skilanglauflehrer der Nachweis über weitere 80 Stunden Praktikum
- nach Ablegung der Prüfung gemäß § 60.“

24. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird „Verbandsskilehrerprüfung“ ersetzt durch „Prüfung gemäß § 60“.
- b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Praxis

— Skilehrer-Prüfung:

a) Fahrkönnen:

- aa) Torlauf (zwei Durchgänge auf zwei verschiedenen Pisten; Zeit und Technik);
- bb) Abfahrt im Gelände (Technik), unter Umständen auch auf verschiedenen Teilstrecken;
- cc) Befahren eines Geländegartens (Bodenformen);
 - es können zwei Fahrten abgelegt werden, die bessere Note wird zur Anrechnung gebracht;
- dd) Langlauf (Technik).

b) Demonstration von Einzelübungen:

- Pflugbogen; Grundsprung; Stemm-sprung; Hochsprung; Kurz-sprung; Umsteigesprung; Tief-sprung oder Ausgleichssprung

(Festlegung durch den Prüfungsvorsitzenden).

— Skilanglauflehrer-Prüfung:

a) Lauf- und Fahrkönnen:

- aa) Langlauf (Technik);
- bb) Langlauf, wettkampfmäßig (Zeit, Strecke ca. 6—8 km);
- cc) Abfahren mit Laufski (Technik) u. U. auch auf verschiedenen Teilstrecken.

b) Demonstration von Laufschritten:

- aa) Diagonalschritt in der Ebene;
- bb) Diagonalschritt im Aufstieg;
- cc) Doppelstockschub ohne Zwischenschritt;
- dd) Doppelstockschub mit Zwischenschritt;
- ee) Pendelschritt;
- ff) Technikwechsel;
- gg) Bogentreten;
- hh) Schlittschuhschritt;
- ii) Grätenschritt.

c) Demonstration von Fahrhilfen mit Laufski:

Bremspflug, Grundschiung, Umsteigen mit Bergstemme, Umsteigen mit schnellendem Abstoß, Kurzschiung, Tiefschiung.

- c) In Absatz 2 Nr. 2 Buchst. d Doppelbuchst. aa wird nach dem Wort „Gerätekunde“ angefügt „(Skilehrerprüfung) bzw. Ausrüstungs- und Wachkunde (Skilanglauflehrer-Prüfung)“

25. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) die Hauptnote Praxis wird gebildet, indem

— in der Skilehrer-Prüfung die Summe der dreifach gezählten Endnote Fahrkönnen und der Endnote Einzelübungen durch vier geteilt wird. Die Endnote Fahrkönnen wird als Durchschnittsnote der Fachnoten aus Torlauf, Abfahrt, Bodenformen und Langlauf gebildet. Die Fachnote Torlauf ergibt sich hierbei aus der Summe der Noten aus der Technik- und Zeitbewertung geteilt durch vier. Die Endnote Einzelübungen wird gebildet, indem die Summe der Noten durch sieben geteilt wird;

— in der Skilanglauflehrer-Prüfung die Summe der Endnoten der Prüfungsbereiche Lauf- und Fahrkönnen, Demonstration von Laufschritten und Demonstration von Fahrhilfen durch drei geteilt wird.“

b) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. innerhalb des Prüfungsteils Praxis höchstens zweimal (Skilehrer-Prüfung) bzw. dreimal (Skilanglauflehrer-Prüfung) die Note ‚ungenügend‘ erteilt wurde und“

26. Es wird folgender neuer § 66 a eingefügt:

„§ 66 a

Zusatzausbildung

Staatlich geprüfte Skilehrer können eine verkürzte Ausbildung zum Skilanglauflehrer durchlaufen; das gleiche gilt für staatlich geprüfte Skilanglauflehrer, die die Staatliche Skilehrer-Prüfung ablegen wollen. Die Zusatzausbildung beginnt jeweils mit dem Weiterbildungslehrgang. Nach Bestehen der Prüfung gemäß § 60 muß abweichend von § 64

— von staatlich geprüften Skilehrern ein Praktikum in Skilanglauf von mindestens 50 Stunden

— von staatlich geprüften Skilanglauflehrern ein Praktikum in Skilanglauf von mindestens 80 Stunden

nachgewiesen werden.“

27. In § 67 Nr. 1 werden die Worte „als Übungsleiter“ ersetzt durch die Worte „als F-Übungsleiter-Skilanglauf“

28. In § 69 Nr. 2 wird „im“ durch „in“ ersetzt.

29. In § 71 erhält Nr. 6 folgende Fassung:

„6. Sportbiologie einschließlich Erste Hilfe im Gebirge (anatomische und physiologische Grundlagen, Versorgung und Abtransport Verletzter)“

30. In § 77 Nr. 1 wird „im“ durch „in“ ersetzt.

31. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zusätzlich zu den Nachweisen gemäß § 3 Abs. 1 ist ein Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Heeresbergführerprüfung vorzulegen.“; die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

b) Am Anfang von Absatz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Praktikum wird in Abweichung von § 72 auf 20 Tage verkürzt.“

32. Dem § 86 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) In den Jahren 1975 bis 1978 können bei Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung und Prüfung sowie eine mehrjährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Skilanglaufunterrichts auch Bewerber, die nicht staatlich geprüfte Skilehrer sind, nach einer verkürzten Ausbildung gemäß § 66 a zur Staatlichen Skilanglauf-Lehrer-Prüfung zugelassen werden. Gesuche mit entsprechenden Nachweisen sind an das Sportzentrum der Technischen Universität München zu richten, das über die Zulassung entscheidet.“

33. Die Anlage 1 wird durch folgende Tabelle ergänzt:

„Wertungstabelle
für die Prüfung im Eingangslehrgang für
Schwimmlehrerinnen (§ 25 Abs. 1)

Note	100 m Kraul	100 m Delphin	100 m Rücken	100 m Brust
1	1:32,0	1:37,0	1:38,0	1:42,0
2	1:39,0	1:44,0	1:45,0	1:49,0
3	1:46,0	1:51,0	1:52,0	1:56,0
4	1:53,0	1:58,0	1:59,0	2:03,0
4,5	1:56,5	2:01,5	2:02,5	2:06,5
5	2:00,0	2:05,0	2:06,0	2:10,0
6	2:07,0	2:12,0	2:13,0	2:17,0

Abstufung
je Noten-
grad 7 Sek

7 Sek 7 Sek 7 Sek

§ 2

Die Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Skilehrer vom 25. November 1971 (GVBl S. 456), geändert durch Verordnung vom 29. November 1973 (GVBl 1974 S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von § 1 Abs. 1 werden die Worte „und Skilanglaufschulen“ angefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Skischulen sind auf die Erteilung von Unterricht im Skifahren und Skilauf einschließlich Skilanglauf (Ski-Unterricht) ausgerichtet, Skilanglaufschulen auf die Erteilung von Unterricht

im Skilanglauf mit Langlaufski (Skilanglauf-Unterricht). Jede erwerbsmäßige Unterweisung einer Personenmehrheit, unabhängig davon, ob diese Personen gleichzeitig oder in Einzelkursen unterrichtet werden, und unabhängig von der Dauer der Unterweisung gilt bei Erteilung von Ski-Unterricht als Skischule und bei Erteilung von Skilanglauf-Unterricht als Skilanglaufschule.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Skischule bzw. eine Skilanglaufschule leitet, wer selbständig, sei es allein oder mit weiteren Lehrkräften, Ski-Unterricht bzw. Skilanglauf-Unterricht erteilt.“

d) In Absatz 4 ist nach den Worten „des Ski-Unterrichts“ einzufügen „bzw. Skilanglauf-Unterrichts“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Leiter von Skischulen und Skilanglaufschulen

(1) Nur wer die Staatliche Skilehrer-Prüfung abgelegt hat, darf Leiter einer Skischule oder Skilanglaufschule sein. Leiter einer Skilanglaufschule darf nur sein, wer die Staatliche Skilehrer-Prüfung oder die Staatliche Skilanglauflehrer-Prüfung abgelegt hat. Den staatlich geprüften Skilehrern gleichgestellt sind die durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Unterricht in Leibesübungen an nichtstaatlichen Erziehungs- und Unterrichtsunternehmen vom 27. Juni 1957 (BayBSVK S. 2405) staatlich anerkannten Skilehrer.

(2) Personen, die Prüfungen außerhalb Bayerns abgelegt haben, können nur dann Leiter von Skischulen oder Skilanglaufschulen sein, wenn das Sportzentrum der Technischen Universität München die Gleichwertigkeit der Prüfungen mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Prüfungen bestätigt hat.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Lehrkräfte an Skischulen und Skilanglaufschulen“

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleiches gilt für die Beschäftigung von staatlich geprüften oder staatlich anerkannten Skilehrern, staatlich geprüften Skilanglauflehrern, Verbandsskilehrern, Verbandsskilanglauflehrern und Anwärtern für die Skilehrer-Prüfung oder die Skilanglauflehrer-Prüfung durch den Leiter einer Skilanglaufschule.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Hilfslehrer an Skischulen und Skilanglaufschulen“

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Skilanglaufschulen entsprechend.“

5. In § 5 werden die Worte „Eine Skischule“ ersetzt durch die Worte „Eine Skischule oder Skilanglaufschule“.

6. In § 6 werden die Worte „der Skiunterricht“ ersetzt durch die Worte „der Ski- oder Skilanglaufunterricht“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

München, den 30. Juli 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner,
Staatssekretärin

Verordnung über die Ergänzungsprüfung für Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes ohne mittleren Schulabschluß zum Erwerb der Zu- lassungsvoraussetzungen zur Beamtenfach- hochschule

Vom 31. Juli 1975

Auf Grund des Art. 21 Nr. 2 letzter Halbsatz des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (Bay-BFHG) vom 8. August 1974 (GVBl S. 387) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, des Innern, der Justiz sowie für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Ergänzungsprüfung soll zeigen, ob die Beamten des mittleren nichttechnischen Dienstes, die in den gehobenen nichttechnischen Dienst aufsteigen wollen, jedoch keinen mittleren Schulabschluß besitzen, nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten für ein Studium an der Beamtenfachhochschule geeignet sind.

(2) Das Studium an der Beamtenfachhochschule kann auf Grund dieser Ergänzungsprüfung nur bis 30. September 1977 begonnen werden. Das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung weist keine Qualifikation für ein Studium in anderen Fachhochschulstudiengängen nach.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ergänzungsprüfung werden Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes, deren Zulassung zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes vorgesehen ist und die den Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 der Laufbahnverordnung genügen, zugelassen, wenn sie an dem zehnmonatigen verwaltungsinternen Vorbereitungslehrgang auf die Ergänzungsprüfung (Ergänzungslehrgang) regelmäßig teilgenommen haben. Das Vorliegen der Aufstiegsvoraussetzungen in den gehobenen Dienst ist von der obersten Dienstbehörde bei der Zulassung des Bewerbers zum Ergänzungslehrgang festzustellen.

§ 3

Zulassungsverfahren

Der Leiter des Ergänzungslehrganges hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eine Liste der Teilnehmer am Ergänzungslehrgang zu übermitteln; hierbei ist für jeden Teilnehmer die gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5 gebildete Fortgangsnote in den einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung auszuweisen. Hierbei hat der Leiter des Ergänzungslehrganges festzustellen, ob die Teilnehmer regelmäßig an den Veranstaltungen des Vorbereitungslehrganges teilgenommen haben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Teilnehmer von der Ergänzungsprüfung zurückweisen, wenn sie an Veranstaltungen des Ergänzungslehrganges ohne zureichenden Grund nicht regelmäßig teilgenommen haben. Die zurückgewiesenen Teilnehmer werden aus der Liste gestrichen; die dann noch aufgeführten Teilnehmer gelten als zur Prüfung zugelassen.

II. Durchführung der Prüfung und Prüfungsausschuß

§ 4

Durchführung der Prüfung

Die Prüfung wird durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt. Es bestellt den Prüfungsausschuß.

§ 5

Prüfungsausschuß, Zusammensetzung

(1) Dem Prüfungsausschuß für die Ergänzungsprüfung gehören an:

- a) Ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus seinem Bereich benanntes Mitglied als Vorsitzender.
- b) Je ein von den Staatsministerien der Finanzen, des Innern, der Justiz sowie für Arbeit und Sozialordnung aus ihrem Bereich benanntes Mitglied.
- c) Der Leiter des Vorbereitungslehrgangs.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen; der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer.

§ 6

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß hat

- a) die Prüfer zu bestellen,
- b) aus den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgelegten Vorschlägen die Prüfungsaufgaben auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel festzulegen,
- c) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
- d) über die Folgen eines Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung oder des Versäumnisses zu entscheiden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat alle sonstigen, die Prüfung betreffenden Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen; er hat insbesondere die organisatorische Durchführung der Prüfung zu leiten und die Prüfer einzuteilen.

III. Inhalt der Prüfung

§ 7

Prüfungsleistungen

(1) Die Ergänzungsprüfung besteht aus 5 schriftlichen Prüfungsaufgaben aus folgenden Fächern:

- | | |
|---------------------------------|---------------------------|
| a) Deutsch (Aufsatz) | Bearbeitungszeit 180 Min. |
| b) Englisch (Textaufgabe) | 90 Min. |
| c) Mathematik | 120 Min. |
| d) Geschichte mit Sozialkunde | 90 Min. |
| e) Staats- und Verwaltungskunde | 120 Min. |

(2) Soweit in einer schriftlichen Aufgabe eine schlechtere Note als ausreichend erzielt wurde, ist in diesem Fach auch eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten abzulegen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in drei oder mehr Fächern der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als ausreichend erzielt hat.

§ 8

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellt die Aufgaben in der nötigen Anzahl unter Verschuß zur Verfügung. Der Verschuß darf vom Leiter des Vorbereitungslehrgangs erst eine halbe Stunde vor Beginn der jeweiligen Arbeit geöffnet werden, soweit auf dem Umschlag keine frühere Öffnungszeit vermerkt ist. Der Leiter des Vorbereitungslehrgangs zeigt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtzeitig die erforderliche Zahl von Aufgabentexten an.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus der übereinstimmenden Bewertung beider Prüfer. Können sich die beiden Prüfer nicht auf eine Bewertung einigen, so wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einem durch ihn zu bestimmenden dritten Prüfer festgesetzt.

(3) Die mündlichen Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus jeweils drei Prüfern besteht. Der Vorsitzende der Prüfungskommission soll Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Die Note der mündlichen Prüfung wird durch die Prüfungskommission durch Mehrheitsbeschluß festgelegt.

Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte der in § 5 Abs. 1 Buchst. a und b genannten Ministerien haben das Recht zur Anwesenheit bei den Prüfungen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen schriftlichen und mündlichen Leistungen sowie die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

Zwischennoten werden nicht erteilt. Die Bewertung einer schriftlichen Arbeit ist kurz zu begründen.

Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

1. sehr gut (1); die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. gut (2); die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. befriedigend (3); die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. ausreichend (4); die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. mangelhaft (5); die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. ungenügend (6); die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Noten in einem Prüfungsfach werden durch Errechnung des Mittels aus den Noten der schriftlichen Prüfung, einer gemäß § 7 Abs. 2 abgelegten mündlichen Prüfung sowie der für den Ergänzungslehrgang errechneten Fortgangsnote gebildet. Die Note der schriftlichen Prüfung zählt hierbei zweifach, die Note einer mündlichen Prüfung sowie die Fortgangsnote je einfach. Die so errechnete Notensumme ist durch 4 — soweit keine mündliche Prüfung abgelegt wurde, durch 3 — zu teilen. Hierbei ergibt sich bei einem arithmetischen Mittel

von 1,00—1,50	die Note 1
von 1,51—2,50	die Note 2
von 2,51—3,50	die Note 3
von 3,51—4,50	die Note 4
von 4,51—5,50	die Note 5
von 5,51—6,00	die Note 6.

Die Fortgangsnote für den Ergänzungslehrgang wird in der Weise gebildet, daß der Leiter des Ergänzungslehrgangs im Benehmen mit dem Lehrer des einzelnen Faches das arithmetische Mittel aus den Noten der vom Teilnehmer während des Lehrganges bearbeiteten angekündigten schriftlichen Aufgaben errechnet. Während des Lehrgangs sind in jedem Prüfungsfach nach § 7 Abs. 1 mindestens 3 schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je mindestens 45 Minuten zur Bearbeitung zu stellen. Angekündigte schriftliche Aufgaben, denen der Teilnehmer ohne zureichende Entschuldigung ferngeblieben ist, sind mit der Note 6 zu bewerten. Ist ein Teilnehmer angekündigten schriftlichen Aufgaben mit zureichender Entschuldigung ferngeblieben, erhält er einen Nachtermin. Ist dies nicht möglich, unterbleibt die Bildung einer Fortgangsnote, wenn weniger als 2 schriftliche Aufgaben in diesem Fach bearbeitet wurden. Für die Bildung der Fortgangsnote gilt Satz 4 entsprechend.

§ 10

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

Die Gesamtprüfungsnote ist das arithmetische Mittel aus den Noten der 5 Prüfungsfächer, berechnet auf zwei Dezimalstellen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 11

Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
- a) die Gesamtprüfungsnote schlechter als 4,50 ist oder
 - b) in einem oder mehreren Prüfungsfächern die Note ungenügend oder in zwei oder mehreren Fächern die Note mangelhaft erzielt wurde und kein Notenausgleich (Absatz 2) gewährt werden kann.

(2) Liegt bei mindestens ausreichenden Noten in allen übrigen Prüfungsfächern nicht mehr als einmal die Note ungenügend oder nicht mehr als zweimal die Note mangelhaft oder in nicht mehr als einem Prüfungsfach die Note ungenügend und in nicht mehr als einem weiteren Prüfungsfach die Note mangelhaft vor, kann der Prüfungsausschuß die Prüfung durch Gewährung von Notenausgleich für bestanden erklären, wenn in mindestens einem anderen Prüfungsfach die Note sehr gut oder gut oder in mindestens zwei anderen Prüfungsfächern die Note befriedigend erzielt wurde. Notenausgleich darf nicht zugebilligt werden, wenn im Prüfungsfach Deutsch die Note ungenügend erzielt wurde.

§ 12

Prüfungszeugnis, Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis gemäß Anlage 1, Prüfungsteilnehmer, welche sich der Prüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten eine Bescheinigung nach Anlage 2.

§ 13

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

Bedient sich ein Prüfungsteilnehmer bei der schriftlichen oder mündlichen Prüfung unerlaubter Hilfe (Unterschleif) oder macht er den Versuch hierzu, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note ungenügend bewertet. Als Unterschleif gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden. In schweren Fällen des Unterschleifs oder bei versuchter Beeinflussung eines Prüfers kann der Prüfungsteilnehmer durch Beschluß des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 14

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Erklärt ein Teilnehmer nach dem Beginn der schriftlichen Prüfung seinen Rücktritt, gilt die Prü-

fung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, daß der Rücktritt aus einem vom Teilnehmer nicht zu vertretenden Grund erfolgt. Bei Rücktritt aus einem nicht zu vertretenden Grunde bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen gültig und finden auf die Prüfung Anrechnung, wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt wird.

(2) Versäumt der Teilnehmer aus einem von ihm zu vertretenden Grunde eine schriftliche oder mündliche Prüfung, wird die entsprechende Prüfungsleistung mit ungenügend bewertet. Ist der Teilnehmer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde an der Teilnahme an der Prüfung insgesamt oder einer einzelnen Prüfungsleistung gehindert, muß er den Verhinderungsgrund vor der Prüfung bzw. vor der entsprechenden Prüfungsleistung nach Möglichkeit schriftlich dem Prüfungsvorsitzenden vortragen. Eine Erkrankung ist durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Der Prüfungsausschuß entscheidet darüber, ob ein Verhinderungsgrund vom Teilnehmer zu vertreten ist.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

Die nichtbestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß setzt den Termin der Wiederholungsprüfung fest.

§ 16

Geltung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Auf das Prüfungsverfahren findet die Allgemeine Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. November 1969 (GVBl S. 195), in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1975 in Kraft.

München, den 31. Juli 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner,
Staatssekretärin

Anlage 1

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Zeugnis

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

hat sich als Beamter/als Beamtin des mittleren Dienstes nach Besuch des vorgeschriebenen zehnmönatigen Ergänzungslehrgangs mit Erfolg der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zur Beamtenfachhochschule gemäß Art. 21 Nr. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes vom 8. August 1974 (GVBl S. 387) unterzogen. Die Ergänzungsprüfung wurde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Ergänzungsprüfung für Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes ohne mittleren Schulabschluß zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zur Beamtenfachhochschule vom 31. Juli 1975 (GVBl S. 263) abgelegt.

Herr/Frau/Fräulein

besitzt danach die Vorbildungsvoraussetzungen für die Zulassung zum Studium an der Beamtenfachhochschule. In den einzelnen Prüfungsfächern hat er/sie folgende Leistungen erzielt:

Deutsch
 Englisch
 Mathematik
 Geschichte mit Sozialkunde
 Staats- und Verwaltungskunde
 Gesamtprüfungsnote:
 München, den

Bayerisches Staatsministerium
 für Unterricht und Kultus

Der Prüfungsvorsitzende

Siegel
 des Bayerischen Staats-
 ministeriums für Unter-
 richt und Kultus

Anlage 2

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und
 Kultus, München

Bescheinigung

Herr/Frau/Fräulein
 geboren am in

hat sich als Beamter/als Beamtin des mittleren nicht-
 technischen Dienstes der Ergänzungsprüfung zum Er-
 werb der Zulassungsvoraussetzungen zur Beamten-
 fachhochschule gemäß Art. 21 Nr. 2 des Bayerischen
 Beamtenfachhochschulgesetzes vom 8. August 1974
 (GVBl S. 387) ohne Erfolg unterzogen. Die Prüfung
 wurde nach den Bestimmungen der Verordnung über
 die Ergänzungsprüfung für Beamte des mittleren
 nichttechnischen Dienstes ohne mittleren Schulab-
 schluß zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen
 zur Beamtenfachhochschule vom 31. Juli 1975 (GVBl
 S. 263) abgenommen.

Herr/Frau/Fräulein
 besitzt/besitzt nicht die Berechtigung zur Wiederho-
 lung der Prüfung. In den einzelnen Prüfungsfächern
 wurden folgende Leistungen erzielt:

Deutsch
 Englisch
 Mathematik
 Geschichte mit Sozialkunde
 Staats- und Verwaltungskunde
 Gesamtprüfungsnote:
 München, den

Bayerisches Staatsministerium
 für Unterricht und Kultus

Der Prüfungsvorsitzende

Siegel
 des Bayerischen Staats-
 ministeriums für Unter-
 richt und Kultus

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsord- nung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPogVD)

Vom 8. August 1975

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2
 Halbsatz 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beam-
 tengesetzes (BayBG) und des Art. 16 Abs. 2 Satz 3 des
 Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (Bay-
 BFHG) vom 8. August 1974 (GVBl S. 387) erlassen die
 Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unter-
 richt und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr, für Er-
 nährung, Landwirtschaft und Forsten und für Lan-
 desentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen
 mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen
 und dem Landespersonalausschuß folgende Verord-
 nung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Ausbildung und Prüfung
- § 3 Art und Dauer der Ausbildung
- § 4 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Zweiter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Fachstudium

- § 6 Grundsätze für das Fachstudium
- § 7 Inhalt des Fachstudiums
- § 8 Zuweisung zum Fachstudium
- § 9 Überleitung in den zweiten und dritten Fachstudien-
abschnitt
- § 10 Bewertung der Studienleistungen

Abschnitt II

Berufspraktisches Studium

- § 11 Grundsätze für das berufspraktische Studium
- § 12 Ausbildungsbehörden
- § 13 Begleitende Unterrichtsveranstaltungen
- § 14 Ausbildungsleiter, Ausbilder
- § 15 Beschäftigungsnachweis
- § 16 Leistungsbeurteilungen

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften

- § 17 Leitung der Ausbildung
- § 18 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes; Wieder-
holung von Ausbildungsabschnitten
- § 19 Vorgesetzte
- § 20 Leistungsnachweise
- § 21 Erholungsurlaub
- § 22 Aufstiegsbeamte

Dritter Teil

Prüfung

Abschnitt I

Prüfungsorgane

- § 23 Bestimmung der Prüfungsorgane
- § 24 Zusammensetzung und Bestellung des Prüfungs-
ausschusses
- § 25 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines
Vorsitzenden
- § 26 Beschlußfassung des Prüfungsausschusses
- § 27 Prüfungsamt
- § 28 Prüfer
- § 29 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

Abschnitt II

Prüfungsverfahren

- § 30 Prüfungsorte, Prüfungstermine, Prüfungsteile
- § 31 Zulassung zur Prüfung
- § 32 Prüfungsfächer
- § 33 Aufgaben der schriftlichen Prüfung
- § 34 Mündliche Prüfung
- § 35 Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung

- § 36 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis
- § 37 Unterschleif- und Beeinflussungsversuch
- § 38 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 39 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 40 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
- § 41 Festsetzung der Platzziffer
- § 42 Nichtbestehen der Prüfung
- § 43 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Abschnitt III Wiederholung der Prüfung

- § 44 Wiederholung bei Nichtbestehen
- § 45 Wiederholung zur Notenverbesserung

Vierter Teil Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 46 Überleitung
- § 47 Übergangsbildung
- § 48 Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
- § 49 Zuständigkeiten und Befugnisse der Bayerischen Verwaltungsschule
- § 50 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes

1. in den Geschäftsbereichen der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Landesentwicklung und Umweltfragen;
2. in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken;
3. in den sonstigen der Aufsicht von Behörden der in Nummer 1 genannten Geschäftsbereiche unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Laufbahnbewerber und die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Dienstes werden gemeinsam ausgebildet und geprüft, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(3) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziele der Ausbildung und Prüfung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst geeignet und vielseitig verwendbar sind.

(2) Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob die Bewerber nach ihren Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten die Befähigung für die Laufbahn besitzen. Die Prüfung ist Anstellungsprüfung im Sinne der Laufbahnverordnung.

§ 3

Art und Dauer der Ausbildung

(1) Vorbereitungsdienst und Einführungszeit dauern drei Jahre. §§ 18 und 22 Abs. 2 und die Vorschriften der Laufbahnverordnung über eine Verlängerung oder Verkürzung bleiben unberührt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfaßt die Ausbildung ein Fachstudium am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule und ein berufspraktisches Studium mit begleitenden Unterrichtsveranstaltungen von je achtzehn Monaten. Sie bilden eine Einheit und schlie-

ßen mit der Anstellungsprüfung ab. Der Unterrichtsplan sieht für das Fachstudium und die das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen zusammen mindestens 2600 Unterrichtsstunden vor.

(3) Fachstudium und berufspraktisches Studium werden in der Regel in folgenden Ausbildungsabschnitten durchgeführt:

1. sechs Monate Fachstudium (Erster Fachstudienabschnitt),
2. sechs Monate berufspraktisches Studium (Einführungspraktikum),
3. sechs Monate Fachstudium (Zweiter Fachstudienabschnitt),
4. zwölf Monate berufspraktisches Studium (Hauptpraktikum),
5. sechs Monate Fachstudium (Dritter Fachstudienabschnitt).

(4) Der erste Fachstudienabschnitt beginnt am 1. September.

§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. mindestens 18 und höchstens 30 Jahre alt ist und
3. die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder einen nach Anhörung des Landespersonalaussschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluß besitzt.

§ 5

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Für die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

Zweiter Teil Ausbildung

Abschnitt I Fachstudium

§ 6

Grundsätze für das Fachstudium

(1) Das Fachstudium soll dem Studierenden durch anwendungsorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse eine auf die Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes bezogene Bildung vermitteln, die zur Erfüllung der Dienstaufgaben befähigt. Zugleich soll es die Befähigung des Studierenden zur Übernahme von Verantwortung in Staat und Gesellschaft entwickeln.

(2) Im Rahmen dieser Zielsetzung sollen dem Studierenden die berufliche Grundausbildung, die nötigen fachlichen Kenntnisse und Arbeitstechniken sowie methodisches Wissen und Urteilsvermögen vermittelt werden. Das Studium soll darüber hinaus die Lernbereitschaft und Lernfähigkeit fördern und die ständige Wissenserweiterung auch im Rahmen der Fortbildung ermöglichen.

(3) Der Studierende ist zu sorgfältigem und gewissenhaftem Studium verpflichtet. Er hat an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen und die ihm zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 7

Inhalt des Fachstudiums

(1) Das Fachstudium erstreckt sich auf folgende Studienfachgruppen und Studienfächer:

1. Studienfachgruppe Recht
 - 1.1 Einführung in das Recht und in die Rechtsanwendung

- 1.2 Staats- und Verfassungsrecht (ohne Staatskirchenrecht) mit den Bezügen zur Verfassungsgeschichte
 - 1.3 Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht
 - 1.4 Kommunalrecht
 - 1.5 Sicherheits- und Polizeirecht; Grundzüge des Straf-, Strafprozeß- und Ordnungswidrigkeitenrechts
 - 1.6 Statusrecht (Staatsangehörigkeits-, Personenstands- und Ausländerrecht)
 - 1.7 Öffentliches Baurecht
 - 1.8 Raumordnungs- und Landesplanungsrecht
 - 1.9 Grundzüge des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts
 - 1.10 Wasserrecht
 - 1.11 aus dem Recht des Umweltschutzes das Naturschutzrecht, das Immissionsschutzrecht und das Abfallbeseitigungsrecht
 - 1.12 Wirtschaftsverwaltungsrecht (Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht, Gewerbeordnung, Handwerksordnung, Gaststättengesetz)
 - 1.13 Recht des öffentlichen Dienstes
 - 1.14 Grundzüge des Abgabenrechts, Verwaltungskostenrecht
 - 1.15 Sozial- und Gesundheitsrecht (Soziale Hilfen, Grundzüge der Sozialversicherung, Grundzüge der Jugendhilfe, Einführung in das Gesundheitswesen)
 - 1.16 Einführung in das Schulrecht und das Bildungswesen
 - 1.17 Verwaltungs- und Verfassungsprozeßrecht
 - 1.18 Privatrecht einschließlich Verfahrensrecht (Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Zivilprozeßrechts und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit);
 2. Studienfachgruppe Wirtschafts- und Finanzlehre
 - 2.1 Grundfragen der Volkswirtschaftslehre
 - 2.2 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens
 - 2.3 Grundfragen der Finanzwissenschaft
 - 2.4 Staatliche und kommunale Haushaltswirtschaft;
 3. Studienfachgruppe Verwaltungslehre
 - 3.1 Begriff und Gegenstände der Verwaltungslehre
 - 3.2 Verwaltungsorganisation
 - 3.3 Information und Informationsverarbeitung (Grundzüge)
 - 3.4 Planen und Entscheiden
 - 3.5 Einführung in die soziologischen und psychologischen Grundlagen der Verwaltungstätigkeit
 - 3.6 Öffentlichkeitsarbeit;
 4. Allgemeinwissenschaftliche Studienfachgruppe
 - 4.1 Staatslehre
 - 4.2 Aktuelle staatspolitische Fragen
 - 4.3 Methodik und Technik geistiger Arbeit
 - 4.4 Vortrags-, Verhandlungs- und Diskussionstechnik
 - 4.5 Rechts- und Verwaltungssprache.
- (2) Für die Anwärter der Bayerischen Versicherungskammer entfallen die in Absatz 1 Nrn. 1.6, 1.10, 1.11 und 1.14 genannten Studienfächer. Die Studienfächer in Absatz 1 Nrn. 1.5 und 1.7 sind nur in den Grundzügen, aus dem Studienfach in Absatz 1 Nr. 1.15 sind nur die Grundzüge der Sozialversicherung und die Einführung in das Gesundheitswesen und aus dem Studienfach in Absatz 1 Nr. 2.4 sind nur die Grundzüge der kommunalen Haushaltswirtschaft Gegenstand des Fachstudiums.
- Zusätzliche Studienfächer sind

1. die Grundzüge der Versicherungswirtschaft und der Versicherungsbetriebslehre einschließlich der kaufmännischen Buchführung

2. öffentliches und privates Versicherungsrecht einschließlich der satzungsrechtlichen Bestimmungen der Bayerischen Versicherungskammer und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarife der von der Bayerischen Versicherungskammer verwalteten Anstalten.

(3) Für die Anwärter der Staatsforstverwaltung entfallen die in Absatz 1 Nrn. 1.6, 1.12 und 1.16 genannten Studienfächer. Die Studienfächer in Absatz 1 Nrn. 1.5 und 1.7 sind nur in den Grundzügen, aus dem Studienfach in Absatz 1 Nr. 1.15 sind nur die Grundzüge der Sozialversicherung und aus dem Studienfach in Absatz 1 Nr. 2.4 ist nur die staatliche Haushaltswirtschaft Gegenstand des Fachstudiums.

Zusätzliche Studienfächer sind

1. das Forst-, Jagd- und Fischereirecht

2. die Grundzüge des Flurbereinigungsrechts

3. die Forstbetriebslehre einschließlich der forsttechnischen Grundbegriffe und des forstlichen Liegenschaftswesens.

(4) Bei den Studienfächern liegt das Hauptgewicht auf dem erforderlichen Grundlagenwissen, nicht auf am Rande liegendem Einzelwissen. In den Rechtsfächern sollen insbesondere Sinn, Zweck und Systematik der Gesetze gelehrt und zur Förderung des Verständnisses die tatsächlichen Grundlagen einbezogen werden.

(5) Nähere Bestimmungen über

1. die Zahl der Unterrichtsstunden für die einzelnen Studienfachgruppen und Studienfächer und die zeitliche Verteilung des Unterrichts auf die Studienabschnitte (Stoffverteilung),

2. die Gliederung der Studienfächer (Stoffgliederung),

3. die Lehr- und Lernziele und die Lehr- und Lernerfolgskontrollen,

4. die Arten der Lehrveranstaltungen und Unterrichtsmethoden und

5. die von den Studierenden nachzuweisenden Leistungen (§ 20 Abs. 1) werden in ergänzenden Verwaltungsvorschriften (Ausbildungsrichtlinien) und im Studienplan (Art. 9 Abs. 2 Nr. 1, Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 BayBFHG) getroffen.

§ 8

Zuweisung zum Fachstudium

(1) Für das Fachstudium werden der Bayerischen Beamtenfachhochschule — Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung — durch den Dienstherrn zugewiesen

1. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 4)

2. Beamte des mittleren Dienstes, die

a) das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachweisen und

b) eine Ergänzungsprüfung nach Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes erfolgreich abgelegt haben sowie

c) zum Aufstieg in den gehobenen Dienst zugelassen sind.

Der Ergänzungsprüfung bedarf es nicht, wenn ein Beamter die Voraussetzungen des § 4 Nr. 3 erfüllt.

(2) Die in § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Dienstherrn fügen der ersten Zuweisung die erforderlichen Nachweise bei.

§ 9

Überleitung in den zweiten und dritten Fachstudienabschnitt

(1) Die Bayerische Beamtenfachhochschule — Fach-

bereich Allgemeine Innere Verwaltung — entscheidet am Ende des ersten und zweiten Ausbildungsjahres, ob der Studierende das fachtheoretische Studienziel erreicht hat und damit das Fachstudium fortsetzen kann (Überleitung).

(2) Grundlage der Entscheidung sind die während des Ausbildungsjahres im Fachstudium und in den das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen erbrachten Leistungen (§ 20 Abs. 1).

Das Studienziel ist erreicht, wenn der Studierende

1. mindestens drei Viertel der vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht hat und
2. dabei einen Notendurchschnitt von mindestens „ausreichend“ erreicht hat; § 40 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Hat ein Studierender mehr als drei Viertel der vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht, dann sind bei der Berechnung des Durchschnitts die dieser Mindestzahl entsprechenden besten Arbeiten zugrunde zu legen.

§ 10

Bewertung der Studienleistungen

Für die Bewertung der im Fachstudium nachzuweisenden Leistungen gilt § 39 Abs. 1 entsprechend.

Abschnitt II

Berufspraktisches Studium

§ 11

Grundsätze für das berufspraktische Studium

(1) Im berufspraktischen Studium soll der Studierende unter Anwendung der im Fachstudium erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und Sicherheit zur selbständigen Berufsausübung entwickeln.

(2) Der Studierende erhält bei den Ausbildungsbehörden einen Einblick in die Aufgaben, Arbeitsweisen und Umweltbeziehungen der Verwaltung und wird in den für das Berufsfeld des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes typischen Tätigkeiten angeleitet.

(3) Das Ausbildungsziel bestimmt Inhalt und Umfang der dem Studierenden zu übertragenden Arbeiten. Der Studierende soll, soweit das mit dem Ausbildungsstand und mit den organisatorischen Möglichkeiten der Ausbildungsbehörde vereinbar ist, Einzelfälle des Geschäftsablaufs selbständig behandeln. Die Beschäftigung des Studierenden muß dabei einer vielseitigen und gründlichen Ausbildung dienen. Mit Vertretungen und Aushilfen vor Beginn der Anstellungsprüfung soll er nur kurzfristig und nur dann beauftragt werden, wenn dadurch die Ausbildung gefördert wird. § 6 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Ausbildungsbehörden

(1) Ausbildungsbehörden sind für die Anwärter

1. der bayerischen Staatsverwaltung die Landratsämter und Regierungen; dazu für die Anwärter
 - 1.1 der Staatsbauverwaltung auch die staatlichen Bauämter,
 - 1.2 der Polizeiverwaltung auch die Landespolizeidirektionen, die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei, die Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei, die Polizeipräsidien, das Bayerische Landeskriminalamt oder das Bayerische Polizeiverwaltungsamt,
 - 1.3 aus der Kultusverwaltung auch die Universitäten oder Fachhochschulen,
 - 1.4 aus der Staatsforstverwaltung auch die Forstämter und Oberforstdirektionen,
2. der Gemeinden die Behörden ihrer Dienstherrn und die Landratsämter oder die Regierungen,
3. der Landkreise die Behörden ihrer Dienstherrn und die Regierungen,

4. der Bezirke die Behörden ihrer Dienstherrn und die Landratsämter oder die kreisfreien Städte,

5. der Bayerischen Versicherungskammer die Bayerische Versicherungskammer und die Landratsämter oder die kreisfreien Städte,

6. anderer Dienstherrn die Behörden ihrer Dienstherrn und die Landratsämter.

(2) Die Ausbildung bei einer Ausbildungsbehörde soll mindestens drei Monate dauern. Im übrigen werden Dauer, Ablauf und Inhalt der Ausbildung bei den einzelnen Ausbildungsbehörden in ergänzenden Verwaltungsvorschriften (Ausbildungsrichtlinien) geregelt.

(3) Soweit nach Absatz 1 Behörden anderer Körperschaften als des Dienstherrn als Ausbildungsbehörden vorgesehen sind, sind diese Körperschaften im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Ausbildung verpflichtet. Vor der Zuweisung ist das Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde herbeizuführen.

(4) Das Staatsministerium des Innern kann andere Ausbildungsbehörden zulassen, wenn dadurch die Ausbildung gefördert wird. Wird eine Ausbildungsbehörde im Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde oder einer anderen Körperschaft zugelassen, so ist das Einvernehmen herbeizuführen.

(5) Die obersten Dienstbehörden können bestimmen, daß

1. die Anwärter des Staates und der Landkreise auch bei einem Amtsgericht, Verwaltungsgericht oder einer Gemeinde,
2. die Anwärter der Bezirke auch bei den Regierungen,
3. die Anwärter der Gemeinden auch bei einem Amtsgericht, Verwaltungsgericht oder einer anderen Gemeinde vorübergehend unterwiesen werden. Soll die Unterweisung im Bereich einer anderen Körperschaft oder einer anderen obersten Dienstbehörde stattfinden, so ist das Einvernehmen herbeizuführen.

§ 13

Begleitende Unterrichtsveranstaltungen

(1) Das berufspraktische Studium wird von Unterrichtsveranstaltungen in Studienfächern nach § 7 begleitet, die vom Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule durchgeführt werden.

(2) Fachstudium und die das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen sollen so aufeinander abgestimmt werden, daß sich eine Einheit der fachtheoretischen Ausbildung ergibt und das berufspraktische Studium gefördert wird.

(3) Für die Bewertung der nachzuweisenden Leistungen gilt § 39 Abs. 1 entsprechend.

§ 14

Ausbildungsleiter; Ausbilder

(1) Bei jeder Ausbildungsbehörde werden ein Ausbildungsleiter und ein Stellvertreter bestellt. Zum Ausbildungsleiter kann nur bestellt werden, wer die Anstellungsprüfung für den höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst bestanden hat.

(2) Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung der Studierenden bei der Ausbildungsbehörde nach Maßgabe eines Ausbildungsplans, der die einzelnen Ausbildungsstellen, denen der Studierende zugewiesen wird, die Zeiträume der Zuweisung und die Ausbilder festlegt. Er hat sich laufend vom Stand der Ausbildung zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen. Er überprüft die Beschäftigungsnachweise und erstellt zusammenfassende Befähigungsberichte.

(3) Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist. Die Ausbilder sind für einen ausbildungsfördernden

Einsatz der Studierenden in ihrem Bereich verantwortlich. Einem Ausbilder sollen nicht mehr Studierende zugewiesen werden, als er zuverlässig ausbilden kann.

§ 15

Beschäftigungsnachweis

Der Studierende führt für die Dauer des berufspraktischen Studiums einen Beschäftigungsnachweis. Darin hat er zu vermerken, auf welchen Arbeitsgebieten und mit welchen Arbeiten er bei den einzelnen Ausbildungsstellen beschäftigt worden ist. Der Beschäftigungsnachweis ist dem Ausbildungsleiter beim Wechsel einer Ausbildungsstelle und beim Wechsel der Ausbildungsbehörde vorzulegen.

§ 16

Leistungsbeurteilungen

(1) Der Ausbilder berichtet dem Ausbildungsleiter über die Eignung, die Fähigkeiten, die praktischen Leistungen, den Fleiß, die Führung und den Stand der Ausbildung des Studierenden (Befähigungsbericht).

(2) Der Ausbildungsleiter erstellt beim Wechsel der Ausbildungsbehörde einen zusammenfassenden Befähigungsbericht. Er soll feststellen, ob der Studierende das Ziel der Ausbildung erreicht hat. Dabei soll die Gesamtleistung mit einer Note gemäß § 39 Abs. 1 bewertet werden. Auf Anforderung der Einstellungsbehörde sind besondere Befähigungsberichte zu erstellen.

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften

§ 17

Leitung der Ausbildung

Die Einstellungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde leitet die Gesamtausbildung des Anwärters. Sie weist ihn der Bayerischen Beamtenfachhochschule — Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung — und den Ausbildungsbehörden für die einzelnen Ausbildungsabschnitte zu. Sie kann den Besuch zusätzlicher Lehrgänge oder Veranstaltungen, die der Ausbildung dienen, anordnen.

§ 18

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes; Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

(1) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall verlängert werden, wenn der Anwärter

1. nicht in den nächsten Fachstudienabschnitt übergeleitet wird (§ 9) oder sonst das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat oder voraussichtlich nicht erreichen wird, oder
2. einen Fachstudienabschnitt länger als insgesamt zwei Monate, oder einen Ausbildungsabschnitt des berufspraktischen Studiums länger als insgesamt drei Monate unterbrochen hat; Zeiten des Erholungsurlaubs oder eines Urlaubs nach den §§ 13 und 15 der Urlaubsverordnung bleiben außer Betracht, oder

3. nicht zur Anstellungsprüfung zugelassen wird (§ 31). Der Vorbereitungsdienst soll nicht verlängert werden, wenn der Anwärter das Vorliegen der unter den Nummern 1, 2 oder 3 genannten Voraussetzungen zu vertreten hat. Im Falle der Unterbrechung eines Ausbildungsabschnitts des berufspraktischen Studiums (Nr. 2, zweite Alternative) wird der Vorbereitungsdienst nicht verlängert, wenn der Anwärter das Versäumnis unter Kürzung des Studiums bei anderen Ausbildungsbehörden oder Ausbildungsstellen nachholen kann oder hinreichend ausgebildet erscheint.

(2) Wird der Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 verlängert, so sind diejenigen Ausbildungsabschnitte, deren Ziel nicht erreicht ist oder die unterbrochen wurden, insoweit zu wiederholen.

(3) Anwärter, die die Anstellungsprüfung nicht bestanden haben (§ 44) und in einen ergänzenden Vor-

bereitungsdienst übernommen werden, sollen in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, in denen ihre Kenntnisse nach den Prüfungsergebnissen zu vertiefen sind. Sie nehmen an dem der Wiederholungsprüfung unmittelbar vorausgehenden Fachstudienabschnitt teil.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 mit 3 und die damit im Zusammenhang stehenden Regelungen trifft die Einstellungsbehörde. § 5 bleibt unberührt.

§ 19

Vorgesetzte

Vorgesetzte der Studierenden sind auch:

1. während des Fachstudiums der Leiter des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule und die mit der Durchführung des Unterrichts beauftragten Lehrpersonen;
2. während des berufspraktischen Studiums der Leiter der Ausbildungsbehörde, der Ausbildungsleiter, die Ausbilder und die mit der Durchführung der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen beauftragten Lehrpersonen.

§ 20

Leistungsnachweise

(1) Im Fachstudium und in den das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen sind von den Studierenden während des Ausbildungsjahres mindestens 16 und höchstens 20 Leistungsnachweise (Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten, sonstige Aufgaben) zu fordern.

(2) Der Anwärter hat bis zum Abschluß des berufspraktischen Studienabschnitts nachzuweisen, daß er in Kurzschrift mindestens 80 Silben in der Minute leistet.

§ 21

Erholungsurlaub

Erholungsurlaub wird in der Regel nur während der berufspraktischen Studienabschnitte erteilt.

§ 22

Aufstiegsbeamte

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Dienstes nehmen während der Einführungszeit am Fachstudium und an den das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teil. Im übrigen werden sie bei den Behörden ihres Dienstherrn weiter beschäftigt und in Aufgaben des gehobenen Dienstes eingeführt.

(2) Die §§ 6 mit 10, 13, 17 mit 19, 20 Abs. 1 und § 21 finden entsprechende Anwendung.

(3) Bei einer Verkürzung der Einführungszeit gemäß § 39 Abs. 3 der Laufbahnverordnung soll das Fachstudium unberührt bleiben.

Dritter Teil

Prüfung

Abschnitt I

Prüfungsorgane

§ 23

Bestimmung der Prüfungsorgane

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Staatsministerium des Innern, soweit nicht andere Prüfungsorgane zuständig sind.

(2) Andere Prüfungsorgane sind

1. der Prüfungsausschuß,
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
3. das Prüfungsamt,
4. die Prüfer,
5. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung.

§ 24

Zusammensetzung und Bestellung des Prüfungsausschusses

(1) Das Staatsministerium des Innern richtet einen Prüfungsausschuß ein.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Vorsitzender ist der Leiter der Zentralabteilung im Staatsministerium des Innern, sein Stellvertreter ein anderer Beamter des höheren Dienstes des Staatsministeriums des Innern. Die weiteren Mitglieder sind

1. der Leiter des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule; er wird im Prüfungsausschuß von seinem Stellvertreter im Amt vertreten;
2. ein staatlicher Beamter, der die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst besitzt;
3. zwei Beamte des kommunalen Verwaltungsdienstes, von denen mindestens einer die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst besitzen muß.

(3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die Mitglieder nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern auf die Dauer von drei Jahren im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde bestellt.

Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Ist die regelmäßige Amtszeit eines Mitglieds abgelaufen, so bleibt es Mitglied des Prüfungsausschusses, bis ein Nachfolger bestellt ist. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist dem Landespersonalausschuß mitzuteilen.

§ 25

Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden

(1) Der Prüfungsausschuß hat

1. die Prüfer zu bestellen,
2. die Prüfungsaufgaben auszuwählen,
3. die Hilfsmittel zur Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben zu bestimmen,
4. über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden,
5. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen des Prüfungsamts zu entscheiden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

1. den Prüfungsausschuß einzuberufen und die Sitzungen zu leiten,
2. Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen,
3. die Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 43 Abs. 3 zu erteilen,
4. den Stichentscheid nach § 19 Abs. 2 Satz 2 APO zu treffen oder durch einen anderen Prüfer herbeizuführen.

Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Er hat den Prüfungsausschuß in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 26

Beschlußfassung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß kann Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßt sind, zu seinen Sitzungen zuziehen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 27

Prüfungsamt

(1) Bei der Bayerischen Beamtenfachhochschule — Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung — wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

(2) Dem Prüfungsamt obliegt die technische Durchführung der Prüfung. Es hat insbesondere

1. die Entscheidungen der anderen Prüfungsorgane zu vollziehen,
2. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Termine der einzelnen Prüfungsabschnitte mitzuteilen,
3. über die Zulassung zur Prüfung und über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
4. die Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung zu laden,
5. die Aufsichtspersonen zu bestellen,
6. die Prüfer für die Erst- und die Zweitbewertung der einzelnen schriftlichen Prüfungsarbeiten einzuteilen,
7. das Arbeitsplatznummernverzeichnis aufzustellen und zu verwahren,
8. die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten nach beendeter Korrektur festzustellen,
9. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung zusammenzustellen,
10. die Gesamtprüfungsnoten und die Platzziffern zu berechnen,
11. nach beendeter Prüfung über die Einsicht in die Prüfungsakten zu entscheiden,
12. die Prüfungsakten zu verwahren und die Prüfungsarbeiten zehn Jahre aufzubewahren.

§ 28

Prüfer

(1) Die Prüfer wirken bei dem Entwerfen von Prüfungsaufgaben, der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

(2) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(3) Als Prüfer können nur bestellt werden

1. Lehrpersonen der Bayerischen Beamtenfachhochschule;
2. Personen, die die Befähigung für den höheren oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst besitzen und über eine zeitnahe einschlägige Berufserfahrung verfügen;
3. Hochschullehrer im Sinne des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, wenn sie ein Fach vertreten, das Prüfungsfach ist.

(4) Die Prüfer werden im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Außer durch Zeitablauf endet die Prüfer-eigenschaft

1. bei Prüfern des öffentlichen Dienstes mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder dem Eintritt in den Ruhestand;
2. bei hauptamtlichen Lehrpersonen der Bayerischen Beamtenfachhochschule mit der Beendigung dieser Tätigkeit;
3. mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze endet die Prüfer-eigenschaft mit dem Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.

§ 29

Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von einer Prü-

fungskommission abgenommen, die aus drei Prüfern besteht, von denen einer den Vorsitz führt. Mindestens ein Prüfer soll dabei dem kommunalen Verwaltungsdienst angehören. Der Vorsitzende muß die Befähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst, ein weiterer Prüfer die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst besitzen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der Prüfung ständig anwesend sein.

(3) Bei den Prüfungen können bis zur Beratung der Prüfungsergebnisse Vertreter der Staatsministerien und der kommunalen Spitzenverbände, der Präsident und der Fachbereichsleiter des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule anwesend sein. Im übrigen sind die Prüfungen nicht öffentlich. § 6 APO bleibt unberührt.

Abschnitt II Prüfungsverfahren

§ 30

Prüfungsorte, Prüfungstermine, Prüfungsteile

(1) Die Prüfung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Prüfungsorte und die Prüfungstermine werden vom Staatsministerium des Innern bestimmt. Einzelne Prüfungsteile dürfen bereits während des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil.

§ 31

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung werden Bewerber zugelassen, die den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit mit Erfolg abgeleistet haben. Bewerber, die den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit erst zwischen Beginn und Ende der Prüfung beenden, werden im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde vorzeitig zur Prüfung zugelassen. Bewerber, die sich zur Zeit des Prüfungsverfahrens in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befinden, werden nicht zugelassen.

(2) Die Zulassungsanträge sind von den Prüfungsteilnehmern über den Dienstherrn beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber bekanntzugeben; eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber sie durch falsche Angaben erschlichen hat oder wenn sich zeigt, daß er dauernd prüfungsunfähig ist.

§ 32

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind die Studienfächer des § 7 Abs. 1 mit Ausnahme des unter der Nummer 3.5 genannten, für die Bewerber der Bayerischen Versicherungskammer und der Staatsforstverwaltung unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 2 und 3.

(2) Bei den Prüfungsfächern liegt das Hauptgewicht auf dem erforderlichen Grundlagen- und Methodenwissen. Am Rande liegendes Einzelwissen soll nicht Mittelpunkt der Prüfung sein. Im Rahmen der Prüfungsfächer können jedoch auch Fragen aus anderen Gebieten, die Gegenstand des Studiums sind, geprüft werden, soweit sie in der Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten. Weitere berufsrelevante Gebiete können geprüft werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen, Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird und die Aufgaben mit den zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln in der Bearbeitungszeit zu bewältigen sind.

§ 33

Aufgaben der schriftlichen Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungs-

teilnehmer jeweils mit einer Arbeitszeit von fünf Stunden folgende Aufgaben zu bearbeiten:

1. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus dem Staats- und Verfassungsrecht;
2. vier Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrensrechts und des Verwaltungsprozeßrechts;
3. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus dem Privatrecht einschließlich Verfahrensrecht;
4. zwei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus der Wirtschaftslehre, aus der Finanzlehre einschließlich des Rechts der staatlichen oder kommunalen Haushaltswirtschaft oder aus der Verwaltungslehre.

(2) Die Anwärter der Bayerischen Versicherungskammer bearbeiten an Stelle je einer Aufgabe mit in Absatz 1 Nrn. 2 und 4 genannten Schwerpunkten zwei Aufgaben mit Schwerpunkten aus den in § 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 umschriebenen zusätzlichen Studienfächern.

Im übrigen können für diese Anwärter im Rahmen des Absatzes 1 besondere Aufgaben gestellt werden, wenn das erforderlich ist, um den in § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Stoffbeschränkungen Rechnung zu tragen.

(3) Die Anwärter der Staatsforstverwaltung bearbeiten an Stelle einer Aufgabe mit dem in Absatz 1 Nrn. 2 oder 4 genannten Schwerpunkt eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus den in § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Studienfächern. Im übrigen können für diese Anwärter im Rahmen des Absatzes 1 besondere Aufgaben gestellt werden, wenn das erforderlich ist, um den in § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 genannten Stoffbeschränkungen Rechnung zu tragen.

(4) Die Arbeiten sind in der Regel an aufeinanderfolgenden Werktagen zu bearbeiten. An einem Tag darf nicht mehr als eine Aufgabe bearbeitet werden.

(5) Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 34

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel unmittelbar im Anschluß an die schriftliche Prüfung abgenommen.

(2) Die mündliche Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung und erstreckt sich auch auf Fragen des fachbezogenen Allgemeinwissens.

(3) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 45 Minuten vorzusehen. Mehr als vier Prüfungsteilnehmer sollen nicht, mehr als fünf dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) In der mündlichen Prüfung sind zu erteilen:

1. zwei Noten aus den Rechtsfächern,
2. eine Note aus der Wirtschaftslehre, der Finanzlehre einschließlich der staatlichen oder kommunalen Haushaltswirtschaft oder aus der Verwaltungslehre.

(5) Für die Anwärter der Bayerischen Versicherungskammer sind in der mündlichen Prüfung zu erteilen:

1. zwei Noten aus den Rechtsfächern und den in § 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Studienfächern,
2. eine Note aus der Wirtschaftslehre, aus der Finanzlehre einschließlich der kommunalen Haushaltswirtschaft oder aus der Verwaltungslehre.

(6) Für die Anwärter der Staatsforstverwaltung sind in der mündlichen Prüfung zu erteilen:

1. zwei Noten aus den Rechtsfächern und den in § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Studienfächern,
2. eine Note aus der Wirtschaftslehre, aus der Finanzlehre einschließlich der staatlichen Haushaltswirtschaft oder aus der Verwaltungslehre.

§ 35

Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Wer sich zur Zeit des Prüfungsverfahrens in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet, ist von der Teilnahme an der Prüfung insoweit ausgeschlossen.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden,

1. wenn er den ordnungsmäßigen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht;
2. wenn er an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsmäßigen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(3) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen das Prüfungsamt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt § 36 entsprechend.

§ 36

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung, die Zulassung zu der für ihn vorgesehenen Prüfung zu beantragen, nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Das gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

1. hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht fünf der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
2. hat der Prüfungsteilnehmer mindestens fünf der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen.

(4) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Aufgabe nicht oder nicht rechtzeitig ab, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

§ 37

Unterschleif- und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die

Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern nicht der Prüfungsteilnehmer nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend.

(4) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 38

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. Der Antrag ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, für den Mängel geltend gemacht werden, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung darf der Prüfungsausschuß von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 39

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit den in der Allgemeinen Prüfungsordnung bezeichneten Noten bewertet.

(2) Jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der von ihm bestimmte Prüfer (Stichentscheid).

(3) Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung der Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden.

§ 40

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

Die Gesamtprüfungsnote wird aus der Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben (§ 33) und aus den Einzelnoten der mündlichen Prüfung (§ 34) gebildet. Die Summe der Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung, geteilt durch die Zahl der Einzelnoten, ergibt die Gesamtprüfungsnote. Diese ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Für die Bezeichnung der Gesamtprüfungsnote gilt die Allgemeine Prüfungsordnung.

§ 41

Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, wird nach seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. Bei gleichen Gesamtprü-

fungsnoten wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden. Prüfungsteilnehmer, die Aufgaben nachfertigen oder die mündliche Prüfung nachholen, werden im Platzzifferverzeichnis besonders gekennzeichnet.

(2) Bei der Erteilung der Platzziffer wird angegeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Teilnehmer erteilt, so wird auch deren Zahl angegeben.

§ 42

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ hat oder in mehr als der Hälfte der schriftlichen Prüfungsarbeiten die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(2) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 1 maßgebliche Zahl der Arbeiten entsprechend.

§ 43

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach endgültiger Bewertung sämtlicher Prüfungsleistungen bekanntgegeben werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen sind

1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Platzziffer mit Angabe der Zahl aller Prüfungsteilnehmer und der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, und der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer,
3. die Noten (Zahlenwert) für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
4. die Noten (Zahlenwert) für die mündliche Prüfung.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind (§ 42).

(4) Eine listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern ist der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens drei Monate nach Abschluß der Prüfung zu übermitteln.

Abschnitt III

Wiederholung der Prüfung

§ 44

Wiederholung bei Nichtbestehen

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. Sie müssen am ersten Prüfungstermin teilnehmen, der nach der Aushändigung der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung (§ 43 Abs. 3) ausgeschrieben wird. Kann der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, ist er auf Antrag zu dem nächsten Termin zuzulassen, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet.

§ 45

Wiederholung zur Notenverbesserung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden; sie müssen am ersten Prüfungstermin teilnehmen, der nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ausgeschrieben wird. Die

Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. § 44 Satz 3 ist anzuwenden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer die Wiederholungsprüfung bestanden, so hat er die Wahl, ob er deren Ergebnis gelten lassen will. Läßt er es gelten, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten Prüfung ergeben, unberührt. Trifft er binnen einer Frist von einem Monat nach Aushändigung seines Prüfungszeugnisses keine Wahl, so gilt das bessere Ergebnis als gewählt.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 46

Überleitung

(1) Bewerber, die vor dem 1. Oktober 1974 die Ausbildung begonnen haben, setzen diese nach den bei Ausbildungsbeginn maßgebenden Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen fort (Art. 19 Abs. 1 BayBFHG) und werden nach Maßgabe dieser Vorschriften geprüft. Für Bewerber dieser Ausbildungsjahrgänge, die ihre Ausbildung und Prüfung nicht bis spätestens 31. Dezember 1977 abschließen können, bestimmt das Staatsministerium des Innern, für die Bewerber des gehobenen Verwaltungsdienstes bei der Bayerischen Staatsforstverwaltung das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, wie die Ausbildung überzuleiten ist; die Prüfungsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bewerber, die die Ausbildung nach dem 30. September 1974, aber vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, werden nach Maßgabe dieser Verordnung weiter ausgebildet und geprüft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 47

Übergangsausbildung

(1) Bis zum 30. September 1977 kann in den Vorbereitungsdienst auch eingestellt werden, wer

1. mindestens 18 und höchstens 30 Jahre alt ist,
2. mindestens
 - a) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums (höhere Schule) oder
 - b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule (Mittelschule) oder
 - c) eine nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Schulbildung besitzt oder
 - d) eine von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführte Eignungsprüfung (§ 36 Abs. 2 LbV) mit Erfolg abgelegt hat,

3. die Einstellungsprüfung bestanden und

4. ein zweijähriges Praktikum als Dienstanfänger (Art. 27 BayBG) abgeleistet hat. Die Einstellungsbehörde kann die Zeit eines weiteren förderlichen Schulbesuchs oder einer für die Ausbildung förderlichen Tätigkeit ganz oder teilweise auf das Praktikum anrechnen.

(2) Soweit noch ein Praktikum nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 17, 18, 19, 21 und 22 der Gemeinsamen Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (GZA-Verw) vom 14. Januar 1966 (GVBl S. 84) und der §§ 5 mit 11 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen Verwaltungsdienst bei der Bayerischen Staatsforstverwaltung (ZAP/mgFv) vom 30. Juli 1969 (GVBl S. 221) weiterhin Anwendung.

(3) Für die Zuweisung zum Fachstudium findet § 8 Anwendung; für Aufstiegsbeamte mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Ergänzungsprüfung nach Art. 15 Abs. 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes die Ergänzungsprüfung nach Art. 21 Nr. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes tritt. Einer Ergänzungsprüfung bedarf es nicht, wenn die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a, b oder c erfüllt sind.

(4) Für Bewerber, die ihre Ausbildung nach dem 30. September 1974, aber vor dem 30. September 1977 begonnen haben oder beginnen, umfaßt das Fachstudium fünfzehn Monate und das berufspraktische Studium einundzwanzig Monate. Dabei soll das Fachstudium in nicht mehr als drei Studienabschnitte unterteilt werden. Für Bewerber dieser Ausbildungsjahrgänge, die ihre Ausbildung und Prüfung nicht spätestens zum 31. Dezember 1980 abschließen, bestimmt das Staatsministerium des Innern, wie die Ausbildung abzuschließen ist.

§ 48

Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften

(1) Auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft können Bedienstete aus deren Bereich von der Bayerischen Beamtenfachhochschule — Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung — zum Fachstudium und zu den das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen und vom Prüfungsamt zur abschließenden Prüfung gastweise zugelassen werden, wenn sie die Vorbildungsvoraussetzungen erfüllen.

(2) Auf Grund Vereinbarung der Religionsgesellschaft mit dem Staatsministerium des Innern und dem Träger der Ausbildungsbehörde können diese Bediensteten Teile des berufspraktischen Studiums gastweise bei staatlichen und kommunalen Ausbildungsbehörden (§ 12) ableisten.

(3) Die Prüfung gilt nicht als Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. Die §§ 41 und 43 Abs. 2 Nr. 2 sind nicht anzuwenden.

§ 49

Zuständigkeiten und Befugnisse der Bayerischen Verwaltungsschule

(1) Soweit der Bayerischen Verwaltungsschule auf Grund einer Verordnung nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BayBFHG das Fachstudium und die das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen zur organisatorischen Durchführung übertragen sind, ist diese an Stelle der Bayerischen Beamtenfachhochschule — Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung — für die nach den §§ 9 und 48 Abs. 1 zu treffenden Entscheidungen zuständig. Vorgesetzte der Studierenden sind auch der Vorstand der Bayerischen Verwaltungsschule und die mit der Durchführung des Unterrichts beauftragten Lehrpersonen.

(2) Während des Zeitraums nach Absatz 1 entsendet die Bayerische Verwaltungsschule ein weiteres Mitglied in den Prüfungsausschuß (§ 24) und bestimmt einen Stellvertreter. Endet der Übertragungszeitraum während eines laufenden Prüfungsverfahrens, so scheidet das weitere Mitglied erst mit Abschluß des Verfahrens aus.

(3) Während des Zeitraums nach Absatz 1 ist die Bayerische Verwaltungsschule Prüfungsamt (§ 27). Endet der Übertragungszeitraum während eines laufenden Prüfungsverfahrens, so besteht die Zuständigkeit bis zum Abschluß des Verfahrens fort. Das gilt auch für Entscheidungen des Prüfungsamts, die bis zu diesem Zeitpunkt mit Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln angefochten worden sind.

§ 50

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten unbeschadet des § 46 Abs. 1 und des § 47 Abs. 2 die den gehobenen Dienst betreffenden Vorschriften folgender Verordnungen außer Kraft:

1. der Gemeinsamen Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (GZAVerv) vom 14. Januar 1966 (GVBl S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1974 (GVBl S. 440);
2. der Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (POVerv) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1973 (GVBl S. 653);
3. der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und den gehobenen Verwaltungsdienst bei der Bayerischen Staatsforstverwaltung (ZAPO/mgFv) vom 30. Juli 1969 (GVBl S. 221).

München, den 8. August 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Dr. B e r g h o f e r - W e i c h n e r,
Staatssekretärin

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

A n t o n J a u m a n n, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. H a n s E i s e n m a n n, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

S t r e i b l, Staatsminister

Verordnung

zur Übertragung des Fachstudiums und der das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst auf die Bayerische Verwaltungsschule

Vom 12. August 1975

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG) vom 8. August 1974 (GVBl S. 387) und des Art. 3 des Gesetzes über die Bayerische Verwaltungsschule vom 21. Dezember 1945 (BayBS I S. 199), geändert durch das Bayerische Beamtenfachhochschulgesetz, erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Für die Bewerber der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

1. in den Geschäftsbereichen der Bayerischen Staatsministerien
des Innern,
für Unterricht und Kultus,
für Wirtschaft und Verkehr,
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
für Landesentwicklung und Umweltfragen;
2. in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken;
3. in den sonstigen der Aufsicht von Behörden der in Nummer 1 genannten Geschäftsbereiche unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

die ihre Ausbildung nach dem 30. September 1974 begonnen haben oder beginnen, werden das Fachstudium und die das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen bis 30. September 1978 der Bayerischen Verwaltungsschule zur organisatorischen Durchführung übertragen.

§ 2

(1) Zur organisatorischen Durchführung gemäß § 1 gehören insbesondere

1. die Aufstellung des Studienplans nach Maßgabe der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPogVD) vom 8. August 1975 (GVBl S. 266) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften;
2. die Aufstellung des Plans der Unterrichtsveranstaltungen für die einzelnen Fachstudienabschnitte und für den das berufspraktische Studium begleitenden Unterricht;
3. die Bereitstellung der Lehrpersonen;
4. die Bestimmung der Unterrichtsgebiete der Lehrpersonen;
5. die Durchführung des Unterrichts;
6. die Studienberatung;
7. die Sorge für die Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse;
8. die Durchführung der Wahlen der Wahlvertreter für die Wahlen zum Rat der Beamtenfachhochschule.

Die Aufstellung des Studienplans und die Aufstellung des Plans der Unterrichtsveranstaltungen (Nummern 1 und 2) bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern (Art. 9 Abs. 2 Satz 3 BayBFHG).

(2) Die Aufgaben des Präsidenten und des Rats der Beamtenfachhochschule und des Leiters des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung bleiben im übrigen unberührt. Soweit die Wahrnehmung der in den §§ 1 und 2 Abs. 1 genannten Aufgaben durch die Bayerische Verwaltungsschule sich auf die künftige Ausbildung durch den Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung auswirkt, arbeitet die Bayerische Verwaltungsschule eng mit dem Fachbereichsleiter zusammen.

§ 3

Bewerber des gehobenen Verwaltungsdienstes bei der Bayerischen Staatsforstverwaltung, die ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober 1974 begonnen haben, setzen ihre Ausbildung gemäß Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes an der Bayerischen Verwaltungsschule fort.

§ 4

(1) Die Bereitstellung der Mittel für die Ausbildung nach § 1 wird unter Berücksichtigung des Art. 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes in der Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule geregelt.

(2) Die Kosten der Ausbildung nach § 3 trägt der Freistaat Bayern.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch die §§ 3 und 4 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft. Soweit vor dem 1. September 1975 Wahlen für Wahlvertreter nach Art. 24 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes durchgeführt wurden, hat es dabei sein Bewenden.

München, den 12. August 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (AVBayRDG)

Vom 13. August 1975

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 1) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Notwendige Anzahl von Rettungswachen und Krankenkraftwagen

(1) Es sind so viele Rettungswachen zu errichten, daß jeder an einer Straße liegende Einsatzort in der Regel innerhalb einer Fahrzeit von höchstens 12 Minuten erreicht werden kann (Hilfsfrist). In dünn besiedelten Gebieten mit schwachem Verkehr kann ausnahmsweise eine Hilfsfrist bis zu 15 Minuten in Kauf genommen werden. Für die Auswahl des Standorts von Rettungswachen sind Besiedlungsdichte und Schwerpunkte von Industrie und Verkehr maßgebend. Rettungswachen sollen nach Möglichkeit an Krankenhäusern eingerichtet werden.

(2) Die nach Absatz 1 notwendigen Rettungswachen müssen ganztägig einsatzbereit sein. Zur Verbesserung der Versorgung können weitere Rettungswachen eingerichtet werden, die nur zu bestimmten Zeiten einsatzbereit sind.

(3) Die Anzahl der Krankenkraftwagen ist so zu bemessen, daß die Hilfsfrist in der Regel auch unter Berücksichtigung eines regelmäßig zu erwartenden Spitzenbedarfs eingehalten werden kann. Von der festgestellten Gesamtzahl sollen 40 v. H. Rettungswagen sein. Jede nach Absatz 1 notwendige Rettungswache muß mindestens über einen ganztägig besetzten Rettungswagen verfügen.

§ 2

Ausstattung der Rettungsleitstelle

Die Ausstattung der Rettungsleitstelle mit Fernmeldeeinrichtungen muß gewährleisten, daß sie ihre Aufgaben jederzeit erfüllen kann. Zu den notwendigen Einrichtungen gehören neben den notwendigen Funk- und Fernsprechatfrageplätzen insbesondere:

1. Direktleitungen zwischen der Rettungsleitstelle und den in ihrem Rettungsbereich gelegenen
 - a) Rettungswachen,
 - b) Notrufzentralen der Polizei und der Feuerwehr,
 - c) Krankenhäusern, die für die Aufnahme von Notfallpatienten geeignet sind und
 - d) Zentralen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes;
 sind die unter Buchstaben b bis d genannten Einrichtungen durch Direktleitungen mit einer Rettungswache verbunden, ist ihre unmittelbare Verbindung mit der Rettungsleitstelle nicht notwendig.
2. Funksprechverbindung über Relais zwischen der Rettungsleitstelle und allen Krankenkraftwagen und Rettungswachen sowie der Polizei und den Feuerwehren in ihrem Bereich.

§ 3

Ausstattung der Rettungswachen

(1) Notwendige Rettungswachen müssen über Aufenthaltsräume und Garagen sowie über Waschgelegenheiten für Personal und Fahrzeuge verfügen. Sie sollen über Desinfektionsgelegenheiten für Personal und Fahrzeuge verfügen.

(2) Bei der Auswahl der Garagen ist eine verkehrsmäßig günstige Lage anzustreben, die einen schnellen Einsatz nach allen Richtungen gewährleistet. Unterkünfte und Garagen müssen nahe beieinander liegen. Die Garagen sollen heizbar und mit den er-

forderlichen Einrichtungen für die Fahrzeugpflege ausgestattet sein.

(3) Die Rettungswachen müssen mit dem notwendigen Sanitätsmaterial und Rettungsgerät ausgestattet sein.

§ 4

Rettungswachen des Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienstes

Die §§ 1 und 3 gelten nicht für Rettungswachen des Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienstes; § 2 Nr. 1 Buchst. a gilt nicht für Rettungswachen des Berg- und Wasserrettungsdienstes. Die Anzahl und Ausstattung dieser Rettungswachen und ihre Verbindung mit der Rettungsleitstelle richten sich nach den örtlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten.

§ 5

Kostenausgleich

(1) Der Kostenausgleich wird im Wege einer gemeinsamen Abrechnung der Einsätze aller auf Grund von Art. 3 BayRDG im Rettungsdienst Tätigen vorgenommen.

(2) Der Kostenausgleich wird durch die beim Präsidium des Bayerischen Roten Kreuzes in München errichtete zentrale Abrechnungsstelle (Rettungsdienst Bayern) jeweils für ein Kalenderjahr durchgeführt.

(3) Vor Beginn des Kalenderjahres legen die nach Absatz 1 am Kostenausgleich Beteiligten der zentralen Abrechnungsstelle Schätzungen der zu erwartenden Kosten vor. Die zentrale Abrechnungsstelle überprüft die Schätzungen im Einvernehmen mit den Beteiligten. Sie weist die für Einsätze im Kalenderjahr eingehenden Einnahmen den Beteiligten entsprechend dem Verhältnis ihrer geschätzten Kosten zu 30 v. H. der veranschlagten Erträge (Soll-Einnahmen) werden bis zur Erstellung der Jahresschlußrechnung einbehalten.

(4) Nach Ablauf des Kalenderjahres legen die Beteiligten der zentralen Abrechnungsstelle ihres Jahresabrechnungen vor. Die zentrale Abrechnungsstelle erstellt bis zum 30. Juni des laufenden Jahres im Einvernehmen mit den Beteiligten eine Jahreschlußrechnung. Sie verteilt die im abgelaufenen Kalenderjahr im Rettungsdienst erwirtschafteten Erträge auf die Beteiligten zur Deckung ihrer Kosten.

(5) Reichen die erwirtschafteten Erträge zur Kostendeckung nicht aus, sind sie nach dem Verhältnis der in der Jahreschlußrechnung (Absatz 4 Satz 2) ausgewiesenen Kosten der Beteiligten zu verteilen. Soweit die Erträge die Aufwendungen übersteigen, sind sie einzubehalten und in die Kostenrechnung des laufenden Jahres einzubeziehen.

(6) Erträge aus dem abgelaufenen Kalenderjahr, die eingehen, nachdem die zentrale Abrechnungsstelle die Jahreschlußrechnung erstellt hat, sind ebenfalls in die Kostenrechnung des laufenden Jahres einzubeziehen.

§ 6

Übergangsbestimmungen

Die Einrichtung der Rettungsleitstellen und die erstmalige Beschaffung der nach § 1 Abs. 3 erforderlichen Rettungswagen sowie die Errichtung und Ausstattung der Rettungswachen erfolgt zeitlich abgestuft entsprechend Beschaffungsplänen des Staatsministeriums des Innern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

München, den 13. August 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPO SozVerw)

Vom 14. August 1975

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), des Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes und des § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Unterricht und Kultus und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes

1. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
2. bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftlichen Alterskassen und Landwirtschaftlichen Krankenkassen, soweit sie die Dienstherrnfähigkeit besitzen.

Abschnitt II

Zulassung und Ausbildung

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist,
2. Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt,
3. die Fachhochschulreife oder eine andere Hochschulreife besitzt oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluß hat,
4. mindestens 18 Jahre alt ist und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

und neben diesen Zulassungsvoraussetzungen die sonstigen beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Einstellungsbehörde ist die zuständige oberste Dienstbehörde (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 203 BayBG).

§ 3

Rechtsverhältnis

Die eingestellten Bewerber haben einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Sie führen als Beamte des Freistaates Bayern die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektoranwärter“ und als Körperschaftsbeamte die Dienstbezeichnung „Verwaltungsinspektoranwärter“.

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dient einer gründlichen und vielseitigen Ausbildung, die zur Berufsbefähigung führt. Er vermittelt dem Beamten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die auf die Aufgaben der Sozialverwaltung bezogenen fachlichen Kenntnisse, berufspraktischen Fähigkeiten und

Arbeitsmethoden, die ihn zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung aller Dienstaufgaben des gehobenen Dienstes der Sozialverwaltung befähigen. Die Fähigkeit zur selbständigen Wissenserweiterung und zum Erkennen und Lösen neuer Probleme soll geweckt und gefördert werden.

(2) Der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist Studierender. Danach richtet sich die Beschäftigung während der Ausbildung am Arbeitsplatz.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes soll dem Beamten im Rahmen von Exkursionen Gelegenheit gegeben werden, Einrichtungen des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens kennenzulernen.

§ 5

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Die Ausbildung innerhalb des Vorbereitungsdienstes gliedert sich in das Fachstudium (§§ 7 bis 13) und das berufspraktische Studium (§§ 14 bis 20).

(2) Wird das Fachstudium oder das berufspraktische Studium durch Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen um mehr als sechs Wochen unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst von der Einstellungsbehörde um ein Jahr verlängert werden, wenn sich der Beamte die versäumten Kenntnisse und Fertigkeiten in der noch verbleibenden Zeit nicht mehr aneignen kann.

(3) Hat der Studierende in einem der ersten fünf Studien- oder Ausbildungsabschnitte eine schlechtere Abschnitsnote (§§ 12, 20) als „ausreichend“ erhalten, prüft die Einstellungsbehörde, ob der Vorbereitungsdienst zu verlängern oder das Beamtenverhältnis zu widerrufen ist. Der Vorbereitungsdienst kann einmal um ein Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Studierende während der verlängerten Ausbildung das Ziel des Vorbereitungsdienstes noch erreichen wird.

§ 6

Die Beamten werden in folgenden Fachrichtungen ausgebildet:

1. Arbeiterrentenversicherung
2. Soziale Entschädigung
3. Landwirtschaftliche Sozialversicherung.

§ 7

Dauer und Gliederung

(1) Das Fachstudium wird an der Bayerischen Beamtenfachhochschule — Fachbereich Sozialverwaltung durchgeführt.

(2) Es gliedert sich in drei Studienabschnitte von je sechs Monaten Dauer. Der zweite Studienabschnitt wird in zwei Teilen von je drei Monaten abgeleistet; der erste und der dritte Studienabschnitt können geteilt werden.

(3) Im ersten Studienabschnitt werden die Grundlagen des Sozialrechts für alle Fachrichtungen gemeinsam gelehrt.

§ 8

Studienfächer

(1) Das Fachstudium umfaßt folgende Studienfächer als Pflichtfächer:

1. Sozialrecht
 - 11 Rentenversicherung
 - 12 Krankenversicherung
 - 13 Unfallversicherung
 - 14 Landwirtschaftliche Altershilfe
 - 15 Soziale Entschädigung
 - 16 Sozialhilfe, Arbeitsförderung
 - 17 Gerichtliches Verfahren
2. Verfassungs- und Verwaltungsrecht
 - 21 Verfassungsrecht

22 Verwaltungsrecht

23 Dienstrecht

24 Strafrecht

25 Gerichtliches Verfahren

3. Privatrecht

31 Bürgerliches Recht und Handelsrecht

32 Arbeitsrecht

33 Gerichtliches Verfahren

4. Verwaltungslehre

41 Grundlagen und Organisation der Verwaltung

42 Mittel der Verwaltung

43 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Vermögensverwaltung

44 Personalwesen

45 Arbeitstechnik

5. Allgemeine Lehrgebiete

51 Allgemeine Staatslehre

52 Volkswirtschaftslehre

53 Finanzwissenschaft

54 Betriebswirtschaftslehre

55 Soziologie

56 Psychologie

(2) Weitere Stoffgebiete können als Wahlfächer angeboten werden.

§ 9

Zahl und Verteilung der Unterrichtsstunden

(1) Die Lehrveranstaltungen des Fachstudiums umfassen mindestens 2400 Unterrichtsstunden.

(2) Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Studienfächer wird vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung in einem Curricularen Rahmenlehrplan festgelegt.

(3) Das Schwergewicht der Unterrichtsstunden für die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Studienfächer liegt in der Fachrichtung Arbeiterrentenversicherung beim Studienfach Nummer 11, in der Fachrichtung Soziale Entschädigung beim Studienfach Nummer 15 und in der Fachrichtung Landwirtschaftliche Sozialversicherung bei den Studienfächern Nummern 12, 13 und 14.

(4) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Vorlesungen, Klausuren (§ 10), Übungen (§ 11), Seminare (§ 13) und Exkursionen (§ 4 Abs. 3).

§ 10

Klausuren

(1) Die Studierenden haben während des Fachstudiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen Klausuren anzufertigen, und zwar

1. im ersten Studienabschnitt drei Klausuren aus dem Studienfach Sozialrecht und je eine Klausur aus den Studienfächern Verfassungs- und Verwaltungsrecht und Privatrecht;
2. im zweiten Studienabschnitt fünf Klausuren aus dem Studienfach Sozialrecht, eine Klausur aus dem Studienfach Verfassungs- und Verwaltungsrecht und zwei Klausuren aus dem Studienfach Privatrecht;
3. im dritten Studienabschnitt fünf Klausuren aus dem Studienfach Sozialrecht, zwei Klausuren aus dem Studienfach Verfassungs- und Verwaltungsrecht und eine Klausur aus dem Studienfach Privatrecht.

(2) Ferner haben die Studierenden während des zweiten oder dritten Studienabschnitts in jedem Fach des Studienfachs Allgemeine Lehrgebiete eine Klausur anzufertigen.

(3) Für die Klausuren nach Absatz 1 wird eine Bearbeitungszeit von fünf Stunden, für die Klausuren nach Absatz 2 von zwei Stunden gewährt. Wer an einer Klausur aus einem wichtigen Grund nicht teil-

nehmen kann, hat dies glaubhaft zu machen. Wer an einer Klausur ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, erhält die Note „ungenügend“. Im Falle einer unverschuldeten Nichtteilnahme ist die Klausur unverzüglich nachzuholen.

(4) Für die Festsetzung der Noten gilt die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 11

Übungen

(1) Zur Vorbereitung auf die Klausuren nach § 10 Abs. 1 werden Übungen abgehalten.

(2) In den Übungen erhält der Studierende Gelegenheit, sein Fachwissen bei der Lösung praktischer Fälle anzuwenden sowie Arbeits- und Entscheidungstechniken zu üben.

§ 12

Studienabschnittsnote

(1) Am Ende eines jeden Studienabschnittes erhält der Studierende eine Studienabschnittsnote. Diese ergibt sich:

1. im ersten Studienabschnitt aus der Summe der Noten für die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 geschriebenen Klausuren geteilt durch fünf;
2. im zweiten Studienabschnitt aus der Summe der Noten für die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 geschriebenen Klausuren geteilt durch acht;
3. im dritten Studienabschnitt aus der Summe der Noten die nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 geschriebenen Klausuren, zu der die vierfach gewertete Durchschnittsnote der nach § 10 Abs. 2 geschriebenen Klausuren hinzugezählt wird, geteilt durch zwölf.

(2) Die Studienabschnittsnote und die Durchschnittsnote der nach § 10 Abs. 2 geschriebenen Klausuren sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung gilt entsprechend.

§ 13

Seminare

(1) Die Studierenden haben während des Fachstudiums an mindestens einem Seminar teilzunehmen. In den Seminaren sollen die Studierenden ausgewählte Themen aus den Studienfächern Sozialrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht oder Privatrecht unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden behandeln.

(2) Wer ein Seminar besucht und ein vom Seminarleiter gestelltes Referat mit ausreichendem Erfolg gehalten hat, erhält die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme.

§ 14

Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörden im berufspraktischen Studium sind:

1. in der Fachrichtung Arbeiterrentenversicherung die Landesversicherungsanstalten;
2. in der Fachrichtung Soziale Entschädigung die Versorgungsämter;
3. in der Fachrichtung Landwirtschaftliche Sozialversicherung die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftlichen Alterskassen und Landwirtschaftlichen Krankenkassen.

§ 15

Dauer und Inhalt des berufspraktischen Studiums

(1) Das berufspraktische Studium gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte. Der erste Ausbildungsabschnitt umfaßt den Zeitraum zwischen dem ersten und zweiten Studienabschnitt, der zweite den Zeitraum zwischen der ersten und zweiten Hälfte des zweiten Studienabschnittes und der dritte die Zeit

zwischen zweitem und drittem Studienabschnitt.

(2) Das berufspraktische Studium umfaßt:

1. die Ausbildung am Arbeitsplatz
2. dienstbegleitende Unterrichtsveranstaltungen aus dem Studienfach Sozialrecht von 200 Stunden Dauer.

(3) Die Ausbildung am Arbeitsplatz erstreckt sich auf die Dienstgeschäfte, die an Beamte des gehobenen Dienstes der jeweiligen Fachrichtung herantreten können. Der Studierende ist hierbei mit der praktischen Verwaltungstätigkeit vertraut zu machen sowie zu selbständiger Arbeit anzuleiten. In der Fachrichtung Landwirtschaftliche Sozialversicherung erfolgt die Ausbildung bei den drei in § 14 Nr. 3 genannten Körperschaften.

(4) Die dienstbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen sollen in Form von Übungen durchgeführt werden. Der Studienplan wird von der Bayerischen Beamtenfachhochschule im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde aufgestellt.

§ 16

Leiter der Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter und Ausbildungsbeamte

(1) Der Leiter der Ausbildungsbehörde hat die ordnungsgemäße berufspraktische Ausbildung sicherzustellen. Die Aufgaben des Leiters der Ausbildungsbehörde werden bei den Landesversicherungsanstalten durch das für das Ausbildungswesen zuständige Mitglied der Geschäftsführung wahrgenommen.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung bestellt auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsbehörde einen besonders geeigneten Beamten zum Ausbildungsleiter sowie einen weiteren Beamten zu dessen Stellvertreter. Der Ausbildungsleiter ist dem Leiter der Ausbildungsbehörde in dieser Eigenschaft unmittelbar unterstellt. Soweit es die Wahrnehmung seiner Aufgaben erfordert, ist er von sonstigen Dienstgeschäften zu entlasten. Der Ausbildungsleiter leitet und überwacht die gesamte Ausbildung. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

(3) Die Studierenden werden für jeden Ausbildungsabschnitt einem oder nacheinander mehreren Ausbildungsbeamten zugeteilt. Mit der Ausbildung dürfen nur fachlich und persönlich geeignete Dienstkräfte betraut werden.

§ 17

Überwachung

Das berufspraktische Studium der Studierenden wird von der obersten Dienstbehörde, bei den Versorgungsämtern vom Landesversorgungsamt Bayern überwacht. Diese Behörden sind insbesondere befugt, Anweisungen zu erteilen und sich jederzeit über den Stand der Ausbildung zu unterrichten.

§ 18

Beschäftigungsnachweis

Der Studierende hat vom Tage seines Dienstantritts an einen Beschäftigungsnachweis zu führen.

§ 19

Maschinenschreiben und Kurzschrift

Der Studierende hat sich unabhängig vom Studium Kenntnisse im Maschinenschreiben und in der Kurzschrift anzueignen und bis zum Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts nachzuweisen, daß er im Maschinenschreiben mindestens 120 Anschläge und in der Kurzschrift mindestens 100 Silben in der Minute leistet.

§ 20

Ausbildungsabschnittszeugnis

(1) Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes erstellt die Ausbildungsbehörde für jeden Studierenden ein Abschnittszeugnis. Darin ist festzustellen

len, ob und wie der Studierende das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Für die Festsetzung der Noten gilt die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

Abschnitt III Aufstiegsbeamte

§ 21

Zulassung und Studium

(1) Aufstiegsbeamte erfüllen die Voraussetzungen für das Studium an der Beamtenfachhochschule, wenn sie:

1. das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachweisen;
2. die Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes besitzen;
3. eine Ergänzungsprüfung im Sinne des § 15 Abs. 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes erfolgreich abgelegt haben und
4. zum Aufstieg in den gehobenen Dienst zugelassen sind.

(2) Für das Studium der Aufstiegsbeamten gelten die vorstehenden Vorschriften über das Fachstudium und das berufspraktische Studium entsprechend. Die Aufstiegsbeamten sind in die Aufgaben des gehobenen Dienstes einzuführen.

Abschnitt IV Prüfungen

§ 22

Allgemeines

Für die Anstellungs- und Aufstiegsprüfungen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Besonderes ergibt.

§ 23

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung durchgeführt.

(2) Zu diesem Zweck wird für die in § 6 bezeichneten Fachrichtungen je ein Prüfungsausschuß gebildet.

§ 24

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem für das Prüfungswesen zuständigen Referenten als Vorsitzenden und je einem Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes als Beisitzern. Einer der Beisitzer ist grundsätzlich hauptamtlicher Lehrer an der Bayerischen Beamtenfachhochschule — Fachbereich Sozialverwaltung.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung bestellt den Vertreter des Vorsitzenden, die Beisitzer und ihre Vertreter für drei Jahre.

§ 25

Gutachter

Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfall oder generell Gutachter zur Vorprüfung der eingereichten Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestellen.

§ 26

Bekanntmachung der Prüfungstermine

(1) Die Prüfungstermine sind mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils bekanntzumachen.

(2) Die Prüfungen sind unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung

zur Prüfung im Bayerischen Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung auszuschreiben, es sei denn, daß der Teilnehmerkreis begrenzt und die Gewähr gegeben ist, daß alle Personen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, Kenntnis von der Abhaltung der Prüfung erlangen. In diesen Fällen kann die Bekanntmachung auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.

§ 27

Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Sie setzen sich zusammen aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzendem und drei weiteren Prüfern, von denen einer dem gehobenen Dienst angehört. Einer der Prüfer ist grundsätzlich hauptamtlicher Lehrer an der Bayerischen Beamtenfachhochschule — Fachbereich Sozialverwaltung.

§ 28

Zutritt zu den Prüfungen

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Zu den Prüfungen haben Zutritt:

1. die Mitglieder des Prüfungsausschusses,
2. die Mitglieder und der Generalsekretär des Landespersonalausschusses,
3. der Präsident der Bayerischen Beamtenfachhochschule,
4. die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dazu ermächtigten Personen.

§ 29

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die vorgeschriebenen Studienabschnitte und das berufspraktische Studium absolviert hat und eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar (§ 13 Abs. 2) vorlegt.

(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 30

Prüfungsabschnitte und Prüfungsstoff

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der Prüfungsstoff ergibt sich aus den in § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Studienfächern. Das Studienfach Allgemeine Lehrgebiete wird nur mündlich geprüft.

§ 31

Umfang der schriftlichen Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind an acht Tagen acht Aufgaben von je fünf Stunden Dauer zu fertigen.

(2) Der Schwerpunkt von fünf Aufgaben soll im Sozialrecht der Fachrichtung des Prüfungsteilnehmers, mindestens von einer Aufgabe im Verfassungs- und Verwaltungsrecht und einer Aufgabe im Privatrecht liegen.

§ 32

Bewertung der schriftlichen Prüfung

Jede Prüfungsarbeit wird von zwei Prüfern selbstständig unter Verwendung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung festgelegten Notenskala bewertet.

§ 33

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert je Teilnehmer 45 Minuten. In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den einzelnen Prüfern

erteilten Einzelnoten geteilt durch vier. Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Gesamtnote ist dem Prüfungsteilnehmer am Ende der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(3) Die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung gilt entsprechend.

§ 34

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie aus der Studienabschnittsnote des dritten Studienabschnitts (§ 12 Abs. 1 Nr. 3) ermittelt. Sie ergibt sich aus der Summe der acht Einzelnoten der schriftlichen Prüfung, der zweifach gewerteten Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der zweifach gewerteten Studienabschnittsnote geteilt durch 12.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in der schriftlichen und in der zweifach gewerteten mündlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als 45 erhalten hat. Ferner hat die Prüfung nicht bestanden, wer in fünf oder mehr Prüfungsleistungen der schriftlichen und der einfach gewerteten mündlichen Prüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat.

§ 35

Zeugnis und Platzziffer

(1) Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfungsteilnehmer innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Prüfung bekanntgegeben werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert auf zwei Dezimalstellen berechnet sowie die Platzziffer zu ersehen sind.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben (§ 34 Abs. 2), erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(4) Die Platzziffer ist nach der Prüfungsgesamtnote festzusetzen. Bei gleicher Prüfungsgesamtnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. Bei gleichen Gesamtergebnissen der Studienabschnittsnote und der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 36

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die schriftliche und mündliche Prüfung einmal zum nächsten, in begründeten Ausnahmefällen auch zum übernächsten Prüfungstermin wiederholen. In diesem Fall ist der Vorbereitungsdienst um ein Jahr zu verlängern.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 37

Übergangsvorschrift für die Zulassung

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 kann bis 30. September 1977 in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes eingestellt werden, wer nach Art. 21 Nr. 1 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes das Studium an der Beamtenfachhochschule beginnen kann. Für diese Bewerber gelten bis dahin die §§ 3 und 21 bis 24 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ar-

beit und Sozialordnung vom 4. September 1969 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1974 (GVBl S. 249) weiter.

(2) Abweichend von § 21 kann bis 30. September 1977 das Studium an der Beamtenfachhochschule auch beginnen, wer die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes besitzt, einen Schulabschluß im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1 nachweist oder, ohne einen solchen Schulabschluß zu besitzen, eine Ergänzungsprüfung im Sinne des Art. 21 Nr. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes erfolgreich abgelegt hat und zum Aufstieg in den gehobenen Dienst zugelassen ist. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

(2) Für die Ausbildung und Prüfung der Anwärter und Aufstiegsbeamten, die ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober 1974 begonnen haben, gelten die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 4. September 1969 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1974 (GVBl S. 249), sowie die Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBl 1974 S. 18) weiter.

München, den 14. August 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

I. V. Dr. Vorndran, Staatssekretär

Vierte

Verordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Vom 20. August 1975

Auf Grund von Art. 27 Abs. 3 und Art. 48 des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), und von Art. 25 Abs. 1 des Kostengesetzes in der Fassung vom 25. Juni 1969 (GVBl S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (LVBayJG) vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343, ber. 1969 S. 27 und 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1974 (GVBl S. 239), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 26 bis 39 erhalten folgende Fassung:

„§ 26

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) dem Sachgebietsleiter für Jagdrecht der Regierung oder einem Vertreter als Vorsitzenden,
- b) dem Jagdberater der Regierung oder seinem Stellvertreter und
- c) wenigstens sechs ehrenamtlichen Prüfern. Diese müssen mindestens den fünften Jahresjagdschein besitzen. Leiter von und Lehrer an Aus-

bildungslehrgängen sollen diejenigen Bewerber nicht prüfen, die sie ausgebildet haben.

(2) Die Regierung (Mittlere Jagdbehörde) bestellt widerruflich die Prüfer für drei Kalenderjahre. Sie holt hierfür rechtzeitig Vorschläge des Landesjagdverbandes Bayern e. V. und der Oberforstdirektion ein.

§ 27

Pflichten der Mitglieder, Protokollführer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bereitet die Prüfung vor und leitet sie. Er sorgt für Anschauungsmaterial und eine ausreichende Zahl von Waffen, für die Einhaltung der Vorschriften und die Aufrechterhaltung der Ordnung in den drei Prüfungsteilen. Er bestimmt die Verteilung des Prüfungsstoffes auf die einzelnen Prüfer sowie die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten. Der Jagdberater unterstützt ihn in dieser Tätigkeit. Soweit erforderlich, kann der Jagdberater vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angewiesen werden, einen Prüfer zu vertreten oder in die Prüfung einzugreifen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit als Prüfungsausschußmitglieder und zur Verschwiegenheit hierüber verpflichtet.

(3) Die Regierung (Mittlere Jagdbehörde) kann nach freiem Ermessen einen oder mehrere Protokollführer bestellen; diese sind gemäß Absatz 2 zu verpflichten.

§ 28

Aufwandsentschädigung

(1) Der Vorsitzende und die Protokollführer des Prüfungsausschusses erhalten eine Vergütung von 25,— DM, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Aufwandsentschädigung von 50,— DM je Prüfungstermin und für jeden der Vorbereitung und dem Abschluß der Prüfung dienenden, von der Regierung anzusetzenden Arbeitstag. Die gleiche Vergütung erhalten die in § 26 Abs. 1 Buchst. b und c genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses für einen Aufsichtstag nach § 34 Abs. 1 sowie für die Teilnahme an einer von der Regierung (Mittlere Jagdbehörde) anzusetzenden Fortbildungsveranstaltung. Für die Mitwirkung an der Vorbereitung und dem Abschluß der Prüfung sowie für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen dürfen jährlich nicht mehr als insgesamt sechs volle Arbeitstage vergütet werden. Für die Durchsicht und Benotung der schriftlichen Arbeiten wird eine Aufwandsentschädigung von 3,— DM je Fragebogen gewährt.

(2) Der Vorsitzende und die Protokollführer des Prüfungsausschusses haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für Staatsbeamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten bei Dienstleistung außerhalb des Wohnsitzes auf Antrag Übernachtungsgeld und Fahrkostenentschädigung nach den für Staatsbeamte der Reisekostenstufe B geltenden Sätzen. Die Reisekostenrechnungen sind bei der Regierung einzureichen.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird von der Regierung auf Antrag festgesetzt.

§ 29

Anmeldung der Bewerber

(1) Die Bewerber haben sich bei der für ihre Hauptwohnung zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Untere Jagdbehörde) bis spätestens 20. November des der Prüfung vorhergehenden Jahres schriftlich unter Beifügung der Unterlagen nach Absatz 3 anzumelden. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Bewerber ohne Hauptwohnung in Bayern haben sich innerhalb der Ausschlussfrist bei einer Kreisverwaltungsbehörde des Regierungsbezirks zu melden, in dem sie die Prüfung ablegen wollen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
- b) die Bestätigung, daß der Bewerber mindestens 100 Stunden an einem Ausbildungslehrgang im Sinne des § 32 teilgenommen hat; der Nachweis der praktischen Ausbildung über 50 Stunden kann auch durch eine Bestätigung über die Ableistung einer einjährigen jagdlichen Lehre bei einem bestätigten Lehrherrn erbracht werden,
- c) von Minderjährigen auch eine amtlich beglaubigte Erklärung des gesetzlichen Vertreters über dessen Einverständnis mit der Teilnahme an der Jägerprüfung,
- d) eine eidesstattliche Erklärung, wann und wie oft der Bewerber bereits an Jägerprüfungen ohne Erfolg teilgenommen hat,
- e) von Bewerbern mit Hauptwohnung außerhalb Bayerns auch die Zustimmung der zuständigen Jagdbehörde des Heimatlandes zur Teilnahme an einer Jägerprüfung in Bayern,
- f) ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf.

§ 30

Prüfungsgebühr

(1) Für die Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses wird eine Gebühr von 120,— DM erhoben. Auslagen werden nicht erhoben. Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Sie ist bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Für die Zulassung oder die Zurückweisung der Anmeldung werden Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz erhoben.

(2) Tritt ein Bewerber vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück oder erscheint ein Bewerber zum ersten Prüfungsteil nicht, so werden auf Antrag vier Fünftel der Gebühr zurückerstattet. Der Antrag muß innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen nach dem Rücktritt oder nach Prüfungsbeginn bei der für die Prüfung zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eingegangen sein. Tritt ein Bewerber nach Prüfungsbeginn zurück oder folgt er der Ladung zum zweiten oder dritten Prüfungsteil nicht, so werden Gebühren nicht zurückerstattet.

(3) Die volle Prüfungsgebühr ist zurückzuerstatten, wenn die Anmeldung zur Prüfung zurückgewiesen wird (§ 31).

(4) Die Kasse der Kreisverwaltungsbehörde nimmt die eingezahlten Prüfungsgebühren in Verwahrung und führt sie so bald als möglich nach Prüfungsbeginn an die Staatsoberkasse ab.

(5) Aus den Prüfungsgebühren sind sämtliche personellen und sachlichen Unkosten für die Vorbereitung und die Durchführung der Prüfung zu bestreiten.

§ 31

Zulassung und Zurückweisung der Bewerber

(1) Nach Eingang der Unterlagen (§ 29 Abs. 3) entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde (Untere Jagdbehörde) unverzüglich über Zulassung oder Zurückweisung der Anmeldung. Die Zurückweisung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung gegen Nachweis zuzustellen.

(2) Die Anmeldung ist zurückzuweisen, wenn der Jagdschein versagt werden müßte; sie kann zurückgewiesen werden, wenn der Jagdschein versagt werden könnte (§ 17 BJG). Sie ist ferner zu-

rückzuweisen, wenn die Anmeldebeilagen nach § 29 Abs. 3 nicht vollständig vorliegen. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 können Bewerber zugelassen werden, die am 20. November das 15. Lebensjahr vollendet haben. Werden Zurückweisungsgründe erst nach Zulassung zur Prüfung bekannt, so gilt für die Zurücknahme der Zulassung Satz 1 entsprechend.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde (Untere Jagdbehörde) meldet die Zahl der zugelassenen Bewerber an die zuständige Regierung (Mittlere Jagdbehörde) zu dem von dieser festgesetzten Termin unter gleichzeitiger Vorlage einer fortlaufend nummerierten und nach der Buchstabenfolge geordneten Bewerberliste mit Angabe von Zu- und Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und genauer Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer) und Angabe über die eingezahlte Prüfungsgebühr.

(4) Die Regierung (Mittlere Jagdbehörde) meldet dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Oberste Jagdbehörde) bis spätestens 20. Dezember des Jahres die Zahl der im Regierungsbezirk zugelassenen Bewerber.

§ 32

Jagdliche Ausbildung

(1) Der Bewerber hat eine einjährige jagdliche Ausbildung abzuleisten, die sich über die vier Jahreszeiten erstrecken und mindestens 100 Stunden umfassen muß. Dabei muß der Bewerber auch ausreichende praktische Kenntnisse des Jagdbetriebes und der in einem Jagdrevier vorkommenden Arbeiten und Maßnahmen erwerben. Auf den praktischen Teil der Ausbildung müssen mindestens 50 Stunden entfallen. Dauer und Art der jagdlichen Ausbildung hat der Bewerber durch eine schriftliche Bestätigung des Leiters des Ausbildungslehrgangs nachzuweisen. Der Bestätigung über die Teilnahme an der praktischen Ausbildung über 50 Stunden steht gleich der Nachweis einer einjährigen jagdlichen Lehre bei einem bestätigten Lehrherrn.

(2) Die Leiter der Ausbildungslehrgänge und die Lehrherren sollen mindestens sechs Jahre lang Revierinhaber sein oder müssen mindestens den zehnten Jahresjagdschein besitzen. Sie müssen die Möglichkeit haben, Wildhege, Revierverbesserung und jagdliche Praxis in einem für die Ausbildung der Bewerber geeigneten Jagdrevier lehren zu können. Den Leitern der Ausbildungslehrgänge müssen ausreichendes Anschauungsmaterial und für die theoretische Ausbildung geeignete Lehrkräfte in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde (Untere Jagdbehörde) bestätigt die Leiter der Ausbildungslehrgänge und die Lehrherren im Benehmen mit dem Landesjagdverband Bayern e. V.. Die Bestätigung ist widerruflich. Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Bestätigung kann widerrufen werden, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind.

(4) Der Landesjagdverband Bayern e. V. führt die Ausbildungslehrgänge durch.

§ 33

Zeit, Ort und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung wird einmal im Jahr durchgeführt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf ausreichende Kenntnisse

- a) in der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen und Faustfeuerwaffen (Grundbegriffe der Jagdwaffenkunde und der Jagdmunition, Ballistik, Jagdoptik, scharfer Schuß mit Kugel und Schrot), Handhabung und Pflege von Jagdwaffen und Fanggeräten, Vorsichtsmaßnahmen im praktischen Jagdbetrieb,
- b) der Tierarten, insbesondere derjenigen, die dem

Jagdrecht unterliegen, und ihrer Biologie (Erkennungsmerkmale der wichtigsten heimischen Tiere, Ansprechen des Wildes),

- c) des Jagdrechts, des Waffenrechts, des Tier-schutzrechts, des Naturschutz- und Landschafts-pflegerechts sowie der Vorschriften über Not-wehr und Notstand,
- d) des Jagdbetriebes und der jagdlichen Praxis (einschließlich Aufstellung des Abschlußplanes), der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen und der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel,
- e) der Jagdhundehaltung und -führung (Jagdhunderassen, ihre Verwendung bei der Jagd, Hundkrankheiten),
- f) der Wildhege (Reviergestaltung, Fütterung, Erkennen und Bekämpfung von Wildseuchen und Wildkrankheiten) und der Wildschadensverhütung.

(3) Die Prüfung besteht aus drei Teilen,

- a) dem schriftlichen Teil,
- b) dem mündlichen Teil und
- c) dem jagdlichen Schießen einschließlich Handhabung der Waffe.

Sie wird in dieser Reihenfolge durchgeführt.

(4) Bei allen Prüfungsfächern sind die Beherrschung der Weidmannssprache und die Vertrautheit mit dem jagdlichen Brauchtum zu berücksichtigen.

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Oberste Jagdbehörde) landeseinheitlich unter Angabe von Tag und Uhrzeit festgesetzt und den Regierungen (Mittlere Jagdbehörden) bekanntgegeben. Diese bestimmen die Prüfungsorte und die dafür zuständigen Jagdbehörden und beauftragen diese mit der Durchführung; sodann laden sie die Bewerber rechtzeitig zum schriftlichen Teil der Prüfung.

(6) Die Prüfungsorte und -termine für den mündlichen Teil der Prüfung setzt die Regierung (Mittlere Jagdbehörde) fest und verständigt hiervon rechtzeitig die Bewerber und die Oberste Jagdbehörde.

(7) Die Prüfungsorte und -termine für den Prüfungsteil „Jagdliches Schießen und Handhabung der Waffe“ setzt die Regierung (Mittlere Jagdbehörde) nach Anhörung der Kreisverwaltungsbehörden (Untere Jagdbehörden) fest. Sodann lädt sie die Bewerber rechtzeitig ein. Sie hat die am jagdlichen Schießen Beteiligten gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. Sie kann die Vorbereitung und die technische Durchführung den Kreisverwaltungsbehörden (Untere Jagdbehörden) oder dem Landesjagdverband Bayern e. V. übertragen. Für die Bewertung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen oder mehrere Prüfer zu bestimmen.

(8) Die Prüfung ist nicht öffentlich; nur bei der mündlichen Prüfung sind Zuhörer zugelassen, die Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines sind.

(9) Besondere Vorkommnisse, die sich während der Prüfung ergeben haben, sind in einer Niederschrift festzuhalten, die bei der schriftlichen Prüfung von dem Aufsichtsführenden der beauftragten Jagdbehörde, im übrigen von den beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und in den Prüfungsakten bei der Regierung (Mittlere Jagdbehörde) aufzubewahren ist.

§ 34

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind 100 Fragen aus allen Prüfungsfächern durch Ausfüllung eines

Fragebogens zu beantworten. Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht eines, oder mehrerer Vertreter der beauftragten Jagdbehörde (§ 33 Abs. 5) statt. Zu ihrer Unterstützung kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Prüfer entsenden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich erscheint. Die Dauer der Prüfung beträgt höchstens drei Stunden.

(2) Der Fragebogen wird für jede Prüfung landeseinheitlich durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Oberste Jagdbehörde), getrennt nach Prüfungsfächern, erstellt. Hierzu kann die Oberste Jagdbehörde Vorschläge mit Musterlösungen beim Landesjagdverband Bayern e. V. und bei den Jagdberatern der Regierungen (Mittlere Jagdbehörden) einholen. Die Vorschläge und Musterlösungen sind vertraulich zu behandeln.

(3) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Oberste Jagdbehörde) übersendet Fragebogen in ausreichender Zahl in versiegelten Umschlägen an die mit der schriftlichen Prüfung beauftragten Jagdbehörden. Die verschlossenen Umschläge dürfen erst bei Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung in Gegenwart der Bewerber durch einen Vertreter der beauftragten Jagdbehörde geöffnet werden.

(4) Jede gegenseitige Fühlungnahme der Bewerber, der Besitz sowie die Benutzung von Hilfsmitteln während der Prüfung ist untersagt. Bei einem Verstoß gegen diese Verbote, der in der Prüfungsniederschrift zu vermerken ist, ist der Bewerber sofort von der Prüfung auszuschließen; der Fragebogen ist ihm abzunehmen. Die Bewerber sind vor Beginn der Prüfung auf die Verstoßfolgen hinzuweisen; der Hinweis ist in die Prüfungsniederschrift aufzunehmen. Der Ausschuß von der Prüfung ist dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses außerdem schriftlich mitzuteilen.

(5) Die von den Bewerbern bearbeiteten und mit Namen versehenen Fragebogen sind durch die beauftragte Jagdbehörde in versiegeltem Umschlag nach Beendigung der Prüfung unverzüglich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu senden; nicht benutzte Fragebogen hat sie zu entwerfen und ebenfalls an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu senden.

(6) Die Bewertung findet in Anlehnung an eine durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Oberste Jagdbehörde) dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übersandte Musterlösung durch jeweils zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses statt; in Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Die Leistung in der schriftlichen Prüfung gilt als nicht ausreichend, wenn mehr als ein Viertel aller Fragen oder mehr als die Hälfte der in einem der Prüfungsfächer gestellten Fragen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig beantwortet sind. Der Bewerber scheidet damit von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aus. Dies ist ihm unter Hinweis auf die Folgen nach § 37 Abs. 2 vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung gegen Nachweis zuzustellen.

(8) Hat der Bewerber die schriftliche Prüfung bestanden, so wird er durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung geladen.

§ 35

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll insbesondere die in der jagdlichen Ausbildung erworbenen praktischen Kenntnisse der Bewerber möglichst anhand von Anschauungsmaterial ermitteln. Sie erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer nach § 33 Abs. 2.

(2) Die Bewerber sind in Prüfungsgruppen bis zu vier Teilnehmern jeweils durch einen, möglichst aber durch zwei Prüfer zu prüfen. Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfungsfach und je Bewerber mindestens 10 Minuten und soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Leistungen der Bewerber sind in jedem einzelnen Fach mit sehr gut, gut, befriedigend, mangelhaft oder ungenügend zu bewerten. Dabei bedeutet:

sehr gut (1) = eine auf hervorragendem Wissen fußende, fehlerfreie Leistung;

gut (2) = eine über dem Durchschnitt liegende, mit geringen Fehlern behaftete Leistung;

befriedigend (3) = eine durchschnittliche Leistung mit einzelnen Mängeln;

mangelhaft (4) = eine an erheblichen Mängeln leidende Leistung;

ungenügend (5) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(4) Das Prüfungsergebnis gilt als nicht ausreichend, wenn die Leistungen des Bewerbers in einem Fach oder mehreren Fächern ungenügend oder in zwei oder mehr Fächern mangelhaft waren. In Zweifelsfällen soll der Vorsitzende dem Bewerber Gelegenheit geben, seine Kenntnisse vor dem gesamten Prüfungsausschuß unter Beweis zu stellen. Die Bewertungen sind in eine Bewertungsliste einzutragen, die der Prüfungsniederschrift beizuheften ist.

(5) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so wird er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Prüfungsteil „Jagdliches Schießen und Handhabung der Waffe“ geladen. Anderenfalls scheidet er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aus. Dies ist ihm unter Hinweis auf die Folgen nach § 37 Abs. 2 vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung gegen Nachweis zuzustellen.

§ 36

Jagdliches Schießen und Handhabung der Waffe

(1) Der Bewerber hat ausreichende Kenntnisse in der Handhabung der gebräuchlichen Jagdwaffen (Langwaffen und Faustfeuerwaffen) nachzuweisen. Sie sind getrennt von den Anforderungen im scharfen Schuß zu prüfen.

(2) Der Bewerber hat nachstehende Anforderungen im Kugel- und Schrotschuß zu erfüllen:

a) 4 Kugelschüsse auf Zehner-Ringscheibe (50 cm Scheibendurchmesser (Zehner = weiß), Entfernung 100 m,

Anschlag: 2 Schuß sitzend aufgelegt,

2 Schuß stehend angestrichen oder stehend freihändig nach Wahl des Bewerbers;

1 Probeschuß ist auf Wunsch zu gestatten;

b) zweimaliges Beschießen mit Schrot von laufenden Kipphasen, Rollhasen, verschwindendem Fuchs oder Tontaube ohne Voranschlag.

(3) Treffer werden nur beim Kugelschuß gewertet. Als Treffer gelten auf der Ringscheibe der getroffene 6. bis 10. Ring; ein berührter Ring gilt als getroffen. Die Leistung ist mit „ausreichend“ zu bewerten, wenn auf der Ringscheibe drei Treffer erzielt werden.

(4) Für jeden Bewerber ist eine neue Scheibe zu verwenden. Das Trefferergebnis des jagdlichen Schießens ist in eine Schießliste einzutragen, die der Prüfungsniederschrift beizuheften ist.

(5) Wurde eine ausreichende Leistung nach Absatz 3 nicht erzielt, oder hat der Bewerber bei der Handhabung der gebräuchlichen Jagdwaffen einen

schwerwiegenden Mangel gezeigt oder gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen, so ist die Leistung im Prüfungsteil „Jagdliches Schießen und Handhabung der Waffe“ als „nicht ausreichend“ zu beurteilen. Dies ist ihm unter Hinweis auf die Folgen nach § 37 Abs. 2 und 5 vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung gegen Nachweis zuzustellen.

(6) Zugelassen für den Schuß mit der Kugel sind alle für Schalenwild erlaubten Kaliber (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 a und b BfjG), für den Schrotschuß Kaliber 20 und stärker. Ein Zielfernrohr kann auf Wunsch des Bewerbers benutzt werden. Waffen und Munition werden dem Bewerber zugeteilt.

§ 37

Ergebnis der Prüfung, Verhinderung

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis (Anlage 3), das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Regierung (Mittlere Jagdbehörde) zu versehen ist.

(2) Ein Bewerber hat die Jägerprüfung nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem der drei Prüfungsteile mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, oder wenn er von der Prüfung ausgeschlossen wurde. Die Prüfung hat ferner nicht bestanden, wer aus Gründen, die er zu vertreten hat, an einem der drei Prüfungsteile nicht teilgenommen hat und vor Beginn der schriftlichen Prüfung nicht zurückgetreten ist.

(3) Kann ein Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am zweiten Prüfungsteil nicht teilnehmen, so kann er die restlichen Prüfungsteile bei der Jägerprüfung des nächsten Jahres nachholen. Kann ein Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am dritten Prüfungsteil nicht teilnehmen, so kann er diesen frühestens nach drei Monaten nachholen. Für die Ladung des Bewerbers gilt § 35 Abs. 4 Satz 1.

(4) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch ärztliches Zeugnis. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob eine vom Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung vorgelegen hat.

(5) Hat ein Bewerber den dritten Prüfungsteil nicht bestanden, so kann er diesen frühestens nach drei Monaten einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung des dritten Prüfungsteils ist bei der Regierung (Mittlere Jagdbehörde) zu stellen. Mit dem Antrag ist bei der Zahlstelle der Regierung die Prüfungsgebühr einzuzahlen; diese beträgt 40,— DM. Für die Ladung des Bewerbers gilt § 35 Abs. 4 Satz 1. Die Wiederholung des dritten Prüfungsteils gilt nicht als Wiederholungsprüfung im Sinne von § 38.

§ 38

Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist frühestens bei einer Jägerprüfung des folgenden Jahres, jede weitere Wiederholung frühestens im jeweils drittnächsten Jahr nach der Wiederholungsprüfung zulässig.

§ 39

Gleichgestellte Prüfungen

Jägerprüfung innerhalb der forstlichen Berufsausbildung:

(1) Als Jägerprüfung gelten auch:

- a) die bestandene Vorprüfung über das Studium der Forstwissenschaft,
- b) die bestandene Abschlußprüfung einer staatlichen Forstschule,
- c) die bestandene Abschlußprüfung im Fach Jagdlehre an der Fachhochschule Weißenstephan,

d) die bestandene Forstwartprüfung oder die bestandene Prüfung als Befähigungsnachweis für den nichtbeamteten Forstwardienst,

wenn diese Prüfungen einen schriftlichen, einen praktischen (einschließlich jagdlichem Schießen und Handhabung der Waffe) und einen mündlichen Teil enthalten.

(2) Die Jägerprüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen in den Prüfungen nach Absatz 1 auf dem Gebiet des Jagdwesens zu a nicht schlechter als „genügend“ (bei 5 Notenstufen), zu b und c nicht schlechter als „ausreichend“ (bei 6 Notenstufen) bewertet wurden.

(3) Als Nachweis hierüber sind den zuständigen Stellen vorzulegen:

- a) das Zeugnis der Vorprüfung über das Studium der Forstwissenschaft im Original oder in beglaubigter Abschrift,
- b) das Zeugnis der Abschlußprüfung einer staatlichen Forstschule im Original oder in beglaubigter Abschrift,
- c) das Zeugnis der Abschlußprüfung über das Studium der Forstwirtschaft an der Fachhochschule Weißenstephan mit einem Vermerk über ausreichende Leistungen in allen drei Prüfungsteilen der Jagdlehreprüfung oder eine Bescheinigung der Fachhochschule Weißenstephan über die in allen drei Prüfungsteilen bestandene Jagdlehreprüfung,
- d) das Zeugnis über die Forstwartprüfung oder die Prüfung als Befähigungsnachweis für den nichtbeamteten Forstwardienst und eine Bestätigung der staatlichen Forstschule, daß die Prüfung im Fach Jagdkunde nicht schlechter als „ausreichend“ (bei 6 Notenstufen) bewertet worden ist.

2. § 56 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Brauchbarkeitsprüfung zuzulassen sind Jagdhunde nach Absatz 1, sofern sie im Zuchtbuch eines dem Deutschen Jagdgebrauchshundeverband angeschlossenen Zuchtverbandes oder -vereines eingetragen sind. Jagdhunde und Hunde aus Kreuzungen von Jagdhunden, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können im Einzelfall zur Brauchbarkeitsprüfung zugelassen werden, wenn sie vor dem 1. Januar 1976 gewölft sind.“

3. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchst. a werden die Sätze 2 und 3, in Absatz 2 Buchst. b die Sätze 2, 3, 4, 5 und 6, in Absatz 2 Buchst. c die Sätze 2, 3, 4 und 5 gestrichen.

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. In § 59 Abs. 1 wird „1. Mai“ ersetzt durch „31. Juli“.

5. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Durchführung“ gestrichen.

- b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Nach 100 m ist ein Wundbett anzulegen.“;

die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6;

in Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Fährten“ ersetzt.

- c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Wild ist von dem durch Bauchwolle kenntlich gemachten Anschuß etwa 300 m weit unter Einlegung von zwei Haken zu schleppen und dann niederzulegen.“

- d) In Absatz 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Das Verlorenbringen von Federwild ist im freien Gelände mit einer mindestens 150 m lan-

gen Huhn- oder Fasanenschleppe mit einem Haken zu prüfen.“

6. Nach § 60 wird folgender § 60 a eingefügt:

„§ 60 a

Durchführung der Prüfung

(1) Der Hund hat seinen Appell dadurch zu beweisen, daß er dem Führer auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen Folge leistet. Er muß schußfest sein und darf sich ohne Befehl nicht vom Führer entfernen.

(2) Bei der reinen Riemenarbeit hat der Hund den Führer auf der Rotfährte am Schweißriemen zum Stück zu führen; Riemenarbeiter müssen außerdem auf Anschneiden in der Weise geprüft werden, daß sich der Führer mit dem Hund rund 50 m vom gefundenen Stück entfernt, sich in Deckung begibt und den Hund frei zum Stück schickt.

(3) Bei der Freisuche mit Totverweisen muß der Hund zunächst mindestens bis zum Wundbett am Riemen gearbeitet werden; nach dem Schnallen hat der Führer stehenzubleiben und den zurückkommenden Hund zu erwarten, der ihn, nachdem er gefunden hat, frei oder am Riemen zum Stück führen muß. Bei der Freisuche mit Totverbellen muß der Hund zunächst mindestens bis zum Wundbett am Riemen gearbeitet werden; nach dem Schnallen hat der Führer stehen zu bleiben; der Hund muß das gefundene Stück so lange verbellen, bis der Führer an den Hund herangekommen ist. Das Benehmen des Totverweisers oder Totverbellers am Stück wird von Prüfern beurteilt, die am Ende der Rotfährte verdeckt als Beobachter tätig sind. Hier entfällt eine eigene Anschneideprüfung.

(4) Beim Verlorenbringen von Nutzhaarwild und Federwild hat der Hund das Stück zu finden und in gutem Zustand zu bringen. Bei kleineren Hunderassen (Spaniel, Terrier, Dachshund) steht Riemenarbeit, Verweisen oder Verbellen dem Bringen gleich. Bei der Wasserarbeit auf Federwild hat der Hund eine etwa 10 m in tiefes Wasser geworfene Ente in gutem Zustand zu bringen. Der Hund darf weder das Werfen beobachten noch die im Wasser liegende Ente eräugen. Bei kleineren Hunderassen (Spaniel, Terrier, Dachshund) steht Anländen dem Bringen gleich.

(5) Der Führer darf den Hund dreimal ansetzen.“

7. § 61 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfergruppe besteht aus 3 Mitgliedern (oder deren Ersatzmännern), und zwar aus einem anerkannten Richter des Jagdgebrauchshundeverbandes oder eines ihm angeschlossenen Vereins als Obmann und aus zwei Jägern mit praktischer Erfahrung in der Hundeführung, welche nach Möglichkeit ebenfalls anerkannte Richter sein sollen.“

§ 2

Übergangsvorschriften

Für die Zulassung zu der im Jahre 1976 stattfindenden Jägerprüfung gelten die bisherigen Bestimmungen über die Anmeldebeilagen gleichermaßen.

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1 und § 2 dieser Verordnung treten am 1. September 1975, die übrigen Vorschriften des § 1 am 1. November 1975 in Kraft.

München, den 20. August 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann,
Staatsminister

Anlage 3 zu § 37

Prüfungszeugnis

Herr/Frau/Fräulein

wohnhaft in

Stadt/Landkreis

geboren am

in

hat die Jägerprüfung gemäß § 15 Abs. 5 BJJ und Art. 17 Abs. 2 BayJJ am bestanden.

....., den
(Prüfungsort)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für den Regierungsbezirk

Dienstsiegel

2. Sep. 1975

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto. Einzelnummer nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).